



## Gesetzentwurf

Landesregierung

### Entwurf eines Sechsten Medienrechtsänderungsgesetzes

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 19. Dezember 2017 beschlossenen

Entwurf eines Sechsten Medienrechtsänderungsgesetzes

nebst Begründung sowie einer Fotokopie des unterzeichneten Staatsvertrages mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff  
Ministerpräsident



Entwurf

**Sechstes Medienrechtsänderungsgesetz.****Artikel 1****Gesetz zum Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag****§ 1**

Dem vom 5. Dezember 2017 bis 18. Dezember 2017 unterzeichneten Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der Änderungen des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991 (GVBl. LSA S. 478, 480), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages am 8. Dezember 2016 und 16. Dezember 2016 (GVBl. LSA 2017 S. 108, 109), des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages vom 15. Dezember 2010 bis 21. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2011, S. 824, 828), geändert durch Artikel 4 des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 3. Dezember 2015 bis 7. Dezember 2015 (GVBl. LSA 2016 S. 233, 237), des ZDF-Staatsvertrages vom 31. August 1991 (GVBl. LSA S. 478, 490), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 3. Dezember 2015 bis 7. Dezember 2015 (GVBl. LSA 2016 S. 233, 237), des Deutschlandradio-Staatsvertrages vom 17. Juni 1993 (GVBl. LSA S. 770, 771), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages am 8. Dezember 2016 und 16. Dezember 2016 (GVBl. LSA 2017 S. 108, 109), enthält, wird zugestimmt.

**§ 2**

Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**§ 3**

Gemäß seinem Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 tritt der Staatsvertrag am 25. Mai 2018 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos werden, ist dies im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

**Artikel 2****Änderung des Mediengesetzes  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Das Mediengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 2, 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. LSA S. 233), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 11 folgende Fassung:  
„§ 11 Datenschutz im Bereich der privaten Medien“.

2. § 11 erhält folgende Fassung:

**„§ 11  
Datenschutz im Bereich der privaten Medien**

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für private Rundfunkveranstalter sowie für Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse als Anbieter von Telemedien die Datenschutzbestimmungen der §§ 9c und 57 des Rundfunkstaatsvertrages.

(2) Zuständige Aufsichtsbehörde zur Überwachung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist, soweit die Datenverarbeitung nicht ausschließlich zu journalistischen Zwecken erfolgt, die nach § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) in Verbindung mit den allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt zuständige Aufsichtsbehörde. Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen teilt die Aufsichtsbehörde der Medienanstalt Sachsen-Anhalt mit.

(3) Rundfunkveranstalter haben jeweils einen Beauftragten für den Datenschutz gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) zu bestellen, der im journalistischen Bereich die Einhaltung dieser Vorschrift überwacht. § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.“

3. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nrn. 19 bis 24 werden aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

**Artikel 3  
Änderung des Landespressegesetzes**

§ 10a des Landespressegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (GVBl. LSA S. 198) erhält folgende Fassung:

**„§ 10a  
Datenschutz**

Soweit Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse personenbezogene Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu

verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden außer den Kapiteln I, VIII, X und XI der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) nur die Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt mit der Maßgabe, dass nur für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt entsprechend, wenn gegen das Datengeheimnis nach Sätzen 1 bis 3 verstoßen wurde. Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2016/679 findet keine Anwendung, soweit Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.“

#### **Artikel 4 Neubekanntmachungen**

Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur wird ermächtigt, den Wortlaut des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Landespressegesetzes in der vom 25. Mai 2018 an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

#### **Artikel 5 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Artikel 2 und 3 treten am 25. Mai 2018 in Kraft.



## **Begründung**

### **1. Zu Artikel 1**

Artikel 1 dieses Gesetzes setzt den Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Landesrecht um. Auf die Begründung des Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages wird verwiesen.

### **2. Zu Artikel 2**

#### **I. Allgemeiner Teil**

Bisher regelt in Sachsen-Anhalt § 11 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MedienG LSA) für den Bereich des privaten Rundfunks die beschränkte Anwendbarkeit von Datenschutzrecht und Datenschutzaufsicht bei der Datenverarbeitung für journalistisch-redaktionelle Zwecke. Dieses so genannte Medienprivileg ist Ausfluss der Medien- und Pressefreiheit des Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz (GG) und des Artikel 10 Absatz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt - LVerf LSA.

Europarechtlich ist ein Medienprivileg derzeit in Artikel 9 der Richtlinie 95/46 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) vorgesehen.

Sowohl die Richtlinie 95/46 EG als auch das bisherige Bundesdatenschutzgesetz treten am 24. Mai 2018 außer Kraft. Die bisherige Regelung in § 11 MedienG LSA mit ihren Bezugnahmen auf das bisherige Bundesdatenschutzgesetz muss deshalb geändert werden. Das am 25. Mai 2018 in Kraft tretende neue Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097 - BDSG) enthält aus Kompetenzgründen keine Regelung zum Medienprivileg mehr; der Bundesgesetzgeber ist aber davon ausgegangen, dass die „Landesgesetzgeber das Presseprivileg wie bisher absichern werden“ (Gesetzesbegründung, Bundestags-Drucksache 18/11325, Seite 79). Grundlage für das Medienprivileg ist ab 25. Mai 2018 die unmittelbar geltende Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1 - DS-GVO). Deren Artikel 85 Absatz 2 ermöglicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten für journalistische und literarische Zwecke ähnlich wie Artikel 9 der Richtlinie 95/46/EG im Interesse der Meinungsfreiheit und der Informationsfreiheit erforderliche Abweichungen oder Ausnahmen von den Kapiteln II bis VII und IX der Verordnung. Der Abwägungsvorgang für Abweichungen und Ausnahmen von der DS-GVO wird grundsätzlich dem Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten zugeordnet. Die Kompetenz für die endgültige Abwägungsentscheidung über Ausnahmen und Abweichungen von den vorbenannten Kapiteln der D-SGVO liegt damit bei den Mitgliedstaaten.

Der durch Artikel 85 DS-GVO grundsätzlich eröffnete Ausschluss ganzer Kapitel der DS-GVO ermöglicht eine Ausgestaltung, die im Wesentlichen dem bisherigen Umfang der vorhandenen Medienprivilegien entspricht. Dies umfasst insbesondere die

hinsichtlich der bei Recherche und Vorbereitung von Publikationen unverzichtbare Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten auch ohne Einwilligung der betroffenen Person, den Ausschluss von Auskunfts- und Berichtigungsansprüchen betroffener Personen und das Fehlen einer staatlichen datenschutzrechtlichen Aufsicht. Die Ausklammerung ist bisher und auch zukünftig aufgrund der hervorgehobenen Bedeutung von freien, keiner staatlichen Kontrolle unterworfenen Medien für die öffentliche Meinungsbildung und die Meinungsvielfalt in einem demokratischen System und deren unerlässlicher Kontrollaufgabe („Wächteramt“) geboten und gerechtfertigt.

Die dem zugrundeliegende und beispielsweise in Artikel 85 DS-GVO geforderte Abwägungsentscheidung zwischen den widerstreitenden Grundrechtspositionen der informationellen Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG, Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 LVerf LSA) einerseits und der Meinungs-, der Informations- und den Medienfreiheiten (Artikel 5 Absatz 1 S. 1 und 2 GG, Artikel 10 Absatz 1 S. 1 und 2 LVerf LSA) andererseits wurde bereits im Rahmen der bestehenden datenschutzrechtlichen Regelungen ebenfalls vorgenommen. Diese Abwägungsentscheidung wurde im Lichte der DS-GVO einer erneuten Überprüfung unterzogen, insbesondere auch im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 8 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) und Meinungs- und Medienfreiheit gemäß Artikel 11 GRC vorzunehmen. Die Untersuchung führte allerdings zu keinen erheblichen Veränderungen bei der Gewichtung der einzelnen Positionen. Änderungen zur Anpassung an die DS-GVO werden auf das erforderliche Maß beschränkt werden, um die DS-GVO umzusetzen, ohne zu stark in bewährte Strukturen einzugreifen, wie es nach der Entstehungsgeschichte von Artikel 85 Absatz 1 und 2 DS-GVO grundsätzlich intendiert war. Ohne die Verarbeitung personenbezogener Daten auch ohne Einwilligung der jeweils betroffenen Person wäre journalistische Arbeit nicht möglich und die Presse könnte ihre in Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG, Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 LVerf LSA, Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 GRC zuerkannten und garantierten Aufgaben nicht wahrnehmen (vgl. BGH NJW 2009, [2888](#) Rdnr. 20; NJW 2010, [757](#); NJW 2010, 2728, 2731; BVerwG, Beschluss vom 29.10.2015 - 1 B 32/15 -).

Das in einem freien demokratischen Gemeinwesen grundlegende, keiner staatlichen Kontrolle unterliegende Medienprivileg wird durch Artikel 11 Absatz 2 GRC, Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 EMRK, Artikel 10 Absatz 1 LVerf LSA sowie Artikel 5 Absatz 1 GG besonders geschützt. Erfasst sind vom Schutzbereich des Artikel 11 Absatz 2 GRC nicht nur Rundfunk, Presse und Film, sondern alle Medien, die an die Allgemeinheit adressiert sind. Da Artikel 11 GRC angelehnt an Artikel 10 EMRK formuliert ist, wird gemäß Artikel 52 Absatz 3 GRC bei der Bestimmung der Gewährleistungsgehalte auf die EMRK zurückgegriffen. Auf die besondere Bedeutung des durch Artikel 11 GRC gewährleisteten Grundrechts der Meinungs- bzw. Pressefreiheit als „eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft“, die nur soweit erforderlich eingeschränkt werden darf, hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) mehrfach hingewiesen (vgl. Urteil der Großen Kammer vom 21.12.2016 - Rs. C-203/15 m. w. N.; Urteil des EuG vom 12.9.2007 - Rs. T-36/04).

Nach dem Erwägungsgrund 153 der DS-GVO müssen Begriffe wie Journalismus weit ausgelegt werden, um der Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft Rechnung zu tragen. Die auf den Journalismus be-



zogene Meinungsäußerungsfreiheit beinhaltet die Pressefreiheit, die begrifflich im Sinne des Schutzbereichs des Artikels 11 Absatz 2 GRC umfassend zu verstehen ist (s. o.). Der weite Schutzbereich der Pressefreiheit reicht von der Informationsbeschaffung über die Informationsbearbeitung bis hin zur Informationsverbreitung. Die Presse ist bei Erfüllung ihrer verfassungsrechtlich verbürgten Aufgabe bei der öffentlichen und individuellen Meinungsbildung zwingend auf die Verwendung personenbezogener Daten angewiesen. Journalistische Arbeit, vor allem auch eine verdeckte Recherche im Rahmen eines investigativen Journalismus, wäre ohne die Möglichkeit, personenbezogene Daten auch ohne Einwilligung der betroffenen Personen zu verarbeiten, nicht möglich. Entsprechendes gilt, wenn den betroffenen Personen konkrete Auskunfts- und daraus folgende Berichtigungsansprüche zu nicht veröffentlichten redaktionellen Daten eingeräumt würden. Einflüsse von außen auf diese Daten vor allem im Vorfeld der Berichterstattung müssen deshalb weitest möglich von vornherein vermieden werden. Das Medienprivileg soll verhindern, dass der Datenschutz freier journalistischer Tätigkeit entgegensteht. Geschützt werden hierdurch nicht nur die Journalisten, sondern auch Informanten und sonstige Betroffene. Erfasst wird insbesondere auch der Schutz der Quellen der Journalisten und die Speicherung und sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten, etwa in Redaktions- oder Nachrichtenarchiven.

Nähere Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zum Medienprivileg oder vergleichbaren Sachverhalten und zum besonderen Schutz journalistisch-redaktionellen Zwecken dienenden Daten liegt - soweit ersichtlich - bisher nicht vor. In dem Urteil der Großen Kammer vom 16. Dezember 2008 (Rs. C-73/07) wird ausgeführt, die Abwägung zwischen Schutz der Privatsphäre und Meinungsäußerungsfreiheit sei Sache der Mitgliedstaaten, nähere Ausführungen zur konkreten Abwägung enthält das Urteil aber nicht. In einer früheren Entscheidung hat der Europäische Gerichtshof den Mitgliedstaaten einen weiten Abwägungsspielraum eingeräumt (Urteil vom 6.11.2003 Rs. C 101-01).

Ebenso hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seiner Rechtsprechung die grundlegende Bedeutung und das große Gewicht der Pressefreiheit für eine demokratische Gesellschaft, die unentbehrliche Rolle der Presse als Kontrollorgan und die staatliche Verpflichtung, die Pressefreiheit zu gewährleisten und zu erhalten, betont und insbesondere auch den Quellenschutz als Eckstein der Pressefreiheit bezeichnet, ohne den Informanten davon abgehalten werden könnten, der Presse bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Fragen öffentlichen Interesses zu helfen. Ein Eingriff in den Quellenschutz wäre mit Artikel 10 EMRK nur vereinbar, wenn er durch übergeordnete Erfordernisse des öffentlichen Interesses gerechtfertigt wäre (vgl. EGMR, V. Sektion, Urteil vom 29.06.2012 -15054/07,15066/07 in NJW 2013, 3709, und EGMR, II. Sektion, Urteil vom 19.01.2016 - 49085/07 in NJW 2017, 1533, jeweils m. w. N.).

Auch das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, vom Staat unabhängige, keiner Zensur unterworfen freie Presse als Wesenselement des freiheitlichen Staates und als für die moderne Demokratie unentbehrlich angesehen; es hat mehrfach festgestellt, dass auch die Geheimhaltung der Informationsquellen und das Vertrauensverhältnis zwischen Presse und Informanten geschützt und dieser Schutz unentbehrlich ist (BVerfGE 117, 244, 258 f. m. w. N.). Dementsprechend ist auch das Bundesverwaltungsgericht zu dem die Presse von der Einhaltung von Datenschutzvorschriften

weitgehend freistellenden Medienprivileg davon ausgegangen, dass ohne eine Datenverarbeitung auch ohne Einwilligung der betroffenen Person journalistische Arbeit nicht möglich wäre (BVerwG, Beschluss vom 29.10.2015 - 1 B 32/15 -).

Der Umfang des Medienprivilegs beruht auf einer Abwägung mit den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Person und dem daraus abgeleiteten Schutz seiner persönlichen Daten. Dieser Schutz wird europarechtlich durch Artikel 8 GRC sowie durch Artikel 8 der EMRK und grundgesetzlich durch Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG, Artikel 5 Absatz 1 i. V. m. Artikel 4 Absatz 1 LVerf LSA gewährleistet.

Durch die Neufassung des § 11 MedienG LSA-E soll dieses Medienprivileg im Bereich der privaten Medien auch nach Inkrafttreten der DS-GVO beibehalten werden. Ähnlich wie Artikel 9 der Richtlinie 95/46 EG erfordert auch Artikel 85 Absatz 2 DS-GVO eine Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten betroffener Personen und den Erfordernissen der Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit, bei denen nach Erwägungsgrund 153 im Hinblick auf ihre Bedeutung in einer demokratischen Gesellschaft „Begriffe wie Journalismus, die sich auf diese Freiheit beziehen, weit ausgelegt werden“ müssen. Für die Abwägung sind weiterhin die zur Rechtfertigung des bisherigen Medienprivilegs herangezogenen, oben angeführten Gründe maßgeblich. Der Erwägungsgrund spricht ausdrücklich auch die Möglichkeit unterschiedlicher Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten an und geht damit offenkundig davon aus, dass diesen bei der Umsetzung von Artikel 85 DS-GVO ein Abwägungsspielraum zusteht (so grundsätzlich auch EuGH Urteil vom 6.11.2003 Rs. C 101-01). Angesichts dieses Spielraums und des im Vergleich zur Richtlinie 95/46 EG eher weitergehenden, „medienfreundlicheren“ Wortlautes muss nicht davon ausgegangen werden, dass Artikel 85 DS-GVO die nationalen Gesetzgeber zu strengeren Regelungen als bisher bei der Verarbeitung journalistischer und literarischer personenbezogener Daten durch Presseunternehmen zwingt und damit keine weitergehenden Schutzvorschriften zugunsten der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen erforderlich sind.

Die Änderungen am MedienG LSA-E finden in inhaltlicher Übereinstimmung mit der von der Ländergemeinschaft in Aussicht genommenen Regelung des Medienprivilegs in § 9c und § 57 RStV-E statt, die im Rahmen des Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages umgesetzt werden soll.

## **II. Besonderer Teil**

### **§ 11 Absatz 1 MedienG LSA-E**

§ 11 Abs. 1 MedienG LSA-E bestimmt auch künftig den Anwendungsbereich der Vorschrift mit einer Verweisung auf die entsprechenden Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages, hier §§ 9c, 57 RStV-E.

Diese Bestimmung knüpft an die bisherige Verweisung von § 11 Absatz 1 MedienG LSA auf § 47 RStV an. § 47 RStV wird künftig entfallen, so dass eine Neuverweisung notwendig ist.

Im journalistischen Bereich sollen unter Fortgeltung des sog. Medienprivilegs nur Regelungen zum Datengeheimnis und zur Datensicherheit anwendbar sein. Die

Fortgeltung des Medienprivilegs, das sich seit Jahrzehnten bewährt hat, wird auch unter Geltung der DS-GVO für erforderlich gehalten.

Die §§ 9c, 57 RStV-E, auf die verwiesen wird, enthalten in ihren Absätzen 1 eine Legaldefinition des Datengeheimnisses, da die DS-GVO keine Regelungen zum Datengeheimnis enthält. Zur Datensicherheit hingegen enthält die DS-GVO eigene Regelungen, die Anwendung finden. Darüber hinaus erklären die Absätze 1 der §§ 9c, 57 RStV-E welche Vorschriften der DS-GVO anwendbar sein sollen. Hervorzuheben ist dabei insbesondere die Anwendung der Schadensersatznorm gemäß Artikel 82 DS-GVO. Diese wird dahingehend modifiziert, dass nur für Verletzungen des Datengeheimnisses und der Vorschriften über die Datensicherheit gehaftet wird. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass Schadensersatzpflichten nicht an den gesamten, im Wesentlichen nicht anwendbaren, Pflichtenkanon der DS-GVO geknüpft werden können.

Die jeweiligen Absätze 2 und 3 von §§ 9c, 57 RStV-E enthalten die Rechte, die den von einer Berichterstattung betroffenen Personen zustehen.

### **§ 11 Absatz 2 MedienG LSA-E**

§ 11 Absatz 2 Satz 1 MedienG LSA-E bestimmt auch künftig die Zuständigkeit für die Aufsicht über den nicht-journalistischen Bereich.

Zuständig ist hier auch weiterhin die nach den allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt zuständige Aufsichtsbehörde. Hier wurde eine Aktualisierung und unmittelbare Verweisung auf § 40 BDSG i. V. m. den landeseigenen Datenschutzbestimmungen notwendig, da es § 38 Absatz 6 BDSG, auf den in der bisherigen Fassung von § 11 Absatz 2 MedienG LSA verwiesen wird, im neuen BDSG vom 30. Juni 2017 (BGBl. I, S. 2097) nicht mehr geben wird. Das neue BDSG wird parallel mit der DS-GVO am 25. Mai 2018 in Kraft treten.

In § 11 Absatz 2 Satz 2 MedienG LSA-E wird wortlautgleich die Vorschrift aus dem bisherigen § 11 Absatz 3 Satz 2 MedienG LSA übernommen.

### **§ 11 Absatz 3 MedienG LSA-E**

§ 11 Absatz 3 MedienG LSA-E bestimmt auch künftig die Zuständigkeit für die Aufsicht über den journalistischen Bereich.

Zuständig ist hier weiterhin der jeweilige betriebliche Datenschutzbeauftragte.

Dieser betriebliche Datenschutzbeauftragte bestimmt sich nach Artikel 37 DS-GVO, auf den § 11 Absatz 3 Satz 1 MedienG LSA-E verweist.

In Satz 2 wird ergänzend zu Artikel 37 DS-GVO § 38 des neuen BDSG vom 30. Juni 2017 (BGBl. I, S. 2097) für anwendbar erklärt. Insgesamt werden damit an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten in Abgrenzung zu den Aufsichtsbehörden nach Artikel 51 DS-GVO geringere Anforderungen gestellt.

Die Regelung ähnelt der geltenden Rechtslage und hat sich bewährt. Es ist nicht bekannt, dass es in der Vergangenheit datenschutzrechtliche Konflikte gegeben hat. Es besteht somit keine Notwendigkeit, Änderungen an dem bewährten System vorzunehmen.

### **§ 63 Abs. 1 Nr. 19 bis 24 MedienG LSA-E**

Bei der Neuregelung des RStV gehen die wortlautgleichen Regelungen in § 49 Nr. 23 bis 28 RStV wegen des Wegfalls von § 47 RStV ins Leere und sollen künftig gestrichen werden.

Demzufolge sind auch die entsprechenden Vorschriften im MedienG LSA-E aufzuheben.

Im Rundfunkstaatsvertrag und damit über die Verweisung in § 11 Abs. 1 MedienG LSA-E auch im Bereich der privaten Medien in Sachsen-Anhalt sollen Artikel 82 und 83 DS-GVO Anwendung finden.

Nachdem Artikel 82 DS-GVO eine Regelung zum Schadenersatz beinhaltet, stellt Artikel 83 DS-GVO die einschlägige und umfassende Vorschrift für Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die DS-GVO dar.

Einer eigenständigen Regelung von Ordnungswidrigkeits-Tatbeständen für diesen Bereich bedarf es daher im neuen MedienG LSA nicht mehr.

### **§ 63 Absatz 3 Satz 2 MedienG LSA-E**

Da die zugehörigen Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände in § 63 Absatz 1 Nr. 19 bis 24 MedienG LSA-E wegfallen, ist auch diese zugehörige Zuständigkeitsvorschrift zu streichen.

## **3. Zu Artikel 3**

### **I. Allgemeiner Teil**

Die Freistellung der Presseunternehmen von den meisten datenschutzrechtlichen Pflichten und deren Überwachung (sog. Medienprivileg) für die journalistisch-redaktionellen und literarischen Zwecken dienende Datenverarbeitung ist in § 10a des Pressegesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (Landespressegesetz) geregelt. Diese Regelung verweist aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben - weitgehend inhaltsgleich wie in anderen Ländern - nur auf einzelne Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322; zur knappen Gesetzesbegründung); die übrigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, etwa über das Erfordernis einer Einwilligung der betroffenen Person bei einer Datenspeicherung und dessen Rechte und über die Aufsicht durch den Datenschutzbeauftragten, gelten nicht. In den früheren Bundesdatenschutzgesetzen aus den Jahren 1990 und 1997 war ein im Wesentlichen entsprechendes Medienprivileg bundesgesetzlich geregelt. Europarechtlich ist ein Medienprivileg derzeit in Artikel 9 der Richtlinie 95/46 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) vorgesehen.

Sowohl das bisherige Bundesdatenschutzgesetz als auch die Richtlinie 95/46 EG treten am 24. Mai 2018 außer Kraft. Die bisherige Regelung in § 10a Landespressegesetz mit ihren Bezugnahmen auf das bisherige Bundesdatenschutzgesetz muss deshalb geändert werden. Das am 25. Mai 2018 in Kraft tretende neue Bundesdaten-

schutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097 - BDSG) enthält aus Kompetenzgründen keine Regelung zum Medienprivileg mehr; der Bundesgesetzgeber ist aber davon ausgegangen, dass die „Landesgesetzgeber das Presseprivileg wie bisher absichern werden“ (Gesetzesbegründung, Bundestags-Drucksache 18/11325, Seite 79). Grundlage für das Medienprivileg ist ab 25. Mai 2018 die unmittelbar geltende Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1 - DS-GVO). Deren Artikel 85 Absatz 2 ermöglicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten für journalistische und literarische Zwecke ähnlich wie Artikel 9 der Richtlinie 95/46/EG im Interesse der Meinungsfreiheit und der Informationsfreiheit erforderliche Abweichungen oder Ausnahmen von den Kapiteln II bis VII und IX der Verordnung. Der Abwägungsvorgang für Abweichungen und Ausnahmen von der DS-GVO wird grundsätzlich dem Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten zugeordnet. Die Kompetenz für die endgültige Abwägungsentscheidung über Ausnahmen und Abweichungen von den vorbenannten Kapiteln der DS-GVO liegt damit bei den Mitgliedstaaten.

Der durch Artikel 85 DS-GVO grundsätzlich eröffnete Ausschluss ganzer Kapitel der DS-GVO ermöglicht eine Ausgestaltung, die im Wesentlichen dem bisherigen Umfang der vorhandenen Medienprivilegien entspricht. Dies umfasst insbesondere die hinsichtlich der bei Recherche und Vorbereitung von Publikationen unverzichtbare Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten auch ohne Einwilligung der betroffenen Person, den Ausschluss von Auskunfts- und Berichtigungsansprüchen betroffener Personen und das Fehlen einer staatlichen datenschutzrechtlichen Aufsicht. Die Ausklammerung ist bisher und auch zukünftig aufgrund der hervorgehobenen Bedeutung von freien, keiner staatlichen Kontrolle unterworfenen Medien für die öffentliche Meinungsbildung und die Meinungsvielfalt in einem demokratischen System und deren unerlässlicher Kontrollaufgabe („Wächteramt“) geboten und gerechtfertigt.

Die dem zugrundeliegende und beispielsweise in Artikel 85 DS-GVO geforderte Abwägungsentscheidung zwischen den widerstreitenden Grundrechtspositionen der informationellen Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz - GG, Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt - LVerf LSA) einerseits und der Meinungs-, der Informations- und den Medienfreiheiten (Artikel 5 Absatz 1 S. 1 und 2 GG, Artikel 10 Absatz 1 S. 1 und 2 LVerf LSA) andererseits wurde bereits im Rahmen der bestehenden datenschutzrechtlichen Regelungen ebenfalls vorgenommen. Diese Abwägungsentscheidung wurde im Lichte der DS-GVO einer erneuten Überprüfung unterzogen, insbesondere auch im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 8 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) und Meinungs- und Medienfreiheit gemäß Artikel 11 GRC vorzunehmen. Die Untersuchung führte allerdings zu keinen erheblichen Veränderungen bei der Gewichtung der einzelnen Positionen. Änderungen zur Anpassung an die DS-GVO werden auf das erforderliche Maß beschränkt werden, um die DS-GVO umzusetzen, ohne zu stark in bewährte Strukturen einzugreifen, wie es nach der Entstehungsgeschichte von Artikel 85 Absatz 1 und 2 DS-GVO grundsätzlich intendiert war. Ohne die Verarbeitung personenbezogener Daten auch ohne Einwilligung der jeweils betroffenen Person wäre journalistische Arbeit nicht möglich und die Presse könnte ihre in Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG, Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 LVerf LSA, Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Artikel 11 Absatz 1

Satz 1 GRC zuerkannten und garantierten Aufgaben nicht wahrnehmen (vgl. BGH NJW 2009, 2888 Rdnr. 20; NJW 2010, 757; NJW 2010, 2728, 2731; BVerwG, Beschluss vom 29.10.2015 - 1 B 32/15 -).

Die in einem freien demokratischen Gemeinwesen grundlegende, keiner staatlichen Kontrolle unterliegende Pressefreiheit wird durch Artikel 11 Absatz 2 GRC, Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 EMRK, Artikel 10 Absatz 1 LVerf LSA sowie Artikel 5 Absatz 1 GG besonders geschützt. Auf die besondere Bedeutung des durch Artikel 11 GRC gewährleiteten Grundrechts der Meinungs- bzw. Pressefreiheit als „eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft“, die nur soweit erforderlich eingeschränkt werden darf, hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) mehrfach hingewiesen (vgl. Urteil der Großen Kammer vom 21.12.2016 - Rs. C-203/15 m. w. N.; Urteil des EuG vom 12.9.2007 - Rs. T-36/04).

Nach dem Erwägungsgrund 153 der DS-GVO müssen Begriffe wie Journalismus weit ausgelegt werden, um der Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft Rechnung zu tragen. Die sowohl europarechtlich als auch grundgesetzlich besonders geschützten Rechtspositionen des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten einerseits und die Meinungs- bzw. Pressefreiheit andererseits sind in Einklang zu bringen. Die auf den Journalismus bezogene Meinungsäußerungsfreiheit beinhaltet die Pressefreiheit. Der weite Schutzbereich der Pressefreiheit reicht von der Informationsbeschaffung über die Informationsbearbeitung bis hin zur Informationsverbreitung. Die Presse ist bei Erfüllung ihrer verfassungsrechtlich verbürgten Aufgabe bei der öffentlichen und individuellen Meinungsbildung zwingend auf die Verwendung personenbezogener Daten angewiesen. Journalistische Arbeit, vor allem auch eine verdeckte Recherche im Rahmen eines investigativen Journalismus, wäre ohne die Möglichkeit, personenbezogene Daten auch ohne Einwilligung der betroffenen Personen zu verarbeiten, nicht möglich. Entsprechendes gilt, wenn den betroffenen Personen konkrete Auskunfts- und daraus folgende Berichtigungsansprüche zu nicht veröffentlichten redaktionellen Daten eingeräumt würden. Einflüsse von außen auf diese Daten vor allem im Vorfeld der Berichterstattung müssen deshalb weitest möglich von vornherein vermieden werden. Das Medienprivileg soll verhindern, dass der Datenschutz freier journalistischer Tätigkeit entgegensteht. Geschützt werden hierdurch nicht nur die Journalisten, sondern auch Informanten und sonstige Betroffene. Erfasst wird insbesondere auch der Schutz der Quellen der Journalisten und die Speicherung und sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten, etwa in Redaktions- oder Nachrichtenarchiven.

Nähere Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zum Medienprivileg oder vergleichbaren Sachverhalten und zum besonderen Schutz journalistisch-redaktionellen Zwecken dienenden Daten liegt - soweit ersichtlich - bisher nicht vor. In dem Urteil der Großen Kammer vom 16. Dezember 2008 (Rs. C-73/07) wird ausgeführt, die Abwägung zwischen Schutz der Privatsphäre und Meinungsäußerungsfreiheit sei Sache der Mitgliedstaaten, nähere Ausführungen zur konkreten Abwägung enthält das Urteil aber nicht. In einer früheren Entscheidung hat der Europäische Gerichtshof den Mitgliedstaaten einen weiten Abwägungsspielraum eingeräumt (Urteil vom 6.11.2003 Rs. C 101-01).

Ebenso hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seiner Rechtsprechung die grundlegende Bedeutung und das große Gewicht der Pressefreiheit für eine demokratische Gesellschaft, die unentbehrliche Rolle der Presse als

Kontrollorgan und die staatliche Verpflichtung, die Pressefreiheit zu gewährleisten und zu erhalten, betont und insbesondere auch den Quellenschutz als Eckstein der Pressefreiheit bezeichnet, ohne den Informanten davon abgehalten werden könnten, der Presse bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Fragen öffentlichen Interesses zu helfen. Ein Eingriff in den Quellenschutz wäre mit Artikel 10 EMRK nur vereinbar, wenn er durch übergeordnete Erfordernisse des öffentlichen Interesses gerechtfertigt wäre (vgl. EGMR, V. Sektion, Urteil vom 29.06.2012 - 15054/07, 15066/07 in NJW 2013, 3709, und EGMR, II. Sektion, Urteil vom 19.01.2016 - 49085/07 in NJW 2017, 1533, jeweils m. w. N.).

Auch das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, vom Staat unabhängige, keiner Zensur unterworfen freie Presse als Wesenselement des freiheitlichen Staates und als für die moderne Demokratie unentbehrlich angesehen; es hat mehrfach festgestellt, dass auch die Geheimhaltung der Informationsquellen und das Vertrauensverhältnis zwischen Presse und Informanten geschützt und dieser Schutz unentbehrlich ist (BVerfGE 117, 244, 258 f. m. w. N.). Dementsprechend ist auch das Bundesverwaltungsgericht zu dem die Presse von der Einhaltung von Datenschutzvorschriften weitgehend freistellenden Medienprivileg davon ausgegangen, dass ohne eine Datenverarbeitung auch ohne Einwilligung der Betroffenen journalistische Arbeit nicht möglich wäre (BVerwG, Beschluss vom 29.10.2015 - 1 B 32/15 -).

Der Umfang des Medienprivilegs beruht auf einer Abwägung mit den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen und dem daraus abgeleiteten Schutz seiner persönlichen Daten. Dieser Schutz wird europarechtlich durch Artikel 8 GRC sowie durch Artikel 8 der EMRK und grundgesetzlich durch Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG, Artikel 5 Absatz 1 i. V. m. Artikel 4 Absatz 1 LVerf LSA gewährleistet.

Dem hiernach gebotenen Datenschutz auch im Tätigkeitsbereich der Presse dienen die bisher in 10a Landespressegesetz in Bezug genommenen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes über das Datengeheimnis, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen und den bei Verletzung dieser Pflichten zu gewährenden Schadensersatz. Die entsprechenden Verpflichtungen sollen auch zukünftig unverändert weiter gelten.

Hinsichtlich der sonstigen datenschutzrechtlichen Pflichten, der Betroffenenrechte und der Zuständigkeit einer staatlichen Aufsichtsbehörde sind der Bundesgesetzgeber und der Landesgesetzgeber von einem Vorrang der Interessen der Presse ausgegangen (ähnlich auch im Rundfunkbereich). Mit dieser Abwägungsentscheidung haben § 10a Landespressegesetz und die entsprechenden anderen Landesregelungen an die weiterhin geltende Privilegierung der Presse in Artikel 9 der Richtlinie 95/46 EG angeknüpft und diese in europarechtskonformer Weise umgesetzt.

Durch die Neufassung des § 10a Landespressegesetz soll dieses grundlegende Presseprivileg auch nach Inkrafttreten der DS-GVO beibehalten werden. Ähnlich wie Artikel 9 der Richtlinie 95/46 EG erfordert auch Artikel 85 Absatz 2 DS-GVO eine Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen und den Erfordernissen der Pressefreiheit, bei der nach Erwägungsgrund 153 im Hinblick auf ihre Bedeutung in einer demokratischen Gesellschaft „Begriffe wie Journalismus, die sich auf diese Freiheit beziehen, weit ausgelegt werden“ müssen. Für die Abwägung sind weiterhin die zur Rechtfertigung des bisherigen Presseprivilegs herangezogenen,

oben angeführten Gründe maßgeblich. Der Erwägungsgrund spricht ausdrücklich auch die Möglichkeit unterschiedlicher Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten an und geht damit offenkundig davon aus, dass diesen bei der Umsetzung von Artikel 85 DS-GVO ein Abwägungsspielraum zusteht (so grundsätzlich auch EuGH Urteil vom 6.11.2003 Rs. C 101-01). Angesichts dieses Spielraums und des im Vergleich zur Richtlinie 95/46 EG eher weitergehenden, „medienfreundlicheren“ Wortlautes muss nicht davon ausgegangen werden, dass Artikel 85 DS-GVO die nationalen Gesetzgeber zu strengeren Regelungen als bisher bei der Verarbeitung journalistischer und literarischer personenbezogener Daten durch Presseunternehmen zwingt und damit keine weitergehenden Schutzvorschriften zugunsten der von der Datenverarbeitung Betroffenen erforderlich sind.

## **II. Besonderer Teil**

### **§ 10a Sätze 1 bis 3 Landespressegesetz-E**

Die DS-GVO enthält keine Regelungen zum Datengeheimnis, sodass hier eine Legaldefinition des Datengeheimnisses eingefügt wird. Darüber hinaus wird bestimmt, zu welchem Zeitpunkt eine Verpflichtung der betroffenen Personen auf das Datengeheimnis erfolgt und dass diese Verpflichtung über die Dauer der Tätigkeit hinausgeht. Die Regelungen der Sätze 1 bis 3 entsprechen der bisherigen Regelung in § 5 Bundesdatenschutzgesetz, auf die bereits § 10a Landespressegesetz a. F. verwiesen hat.

Die Anpassung des Wortlauts von „journalistisch-redaktionelle“ in „journalistische“ Zwecke ist dem Wortlaut von Artikel 85 Absatz 2 DS-GVO geschuldet. Umfasst ist die gesamte journalistische Datenverarbeitung von der Beschaffung der Informationen über die Verarbeitung in der Redaktion bis hin zur Veröffentlichung und Aufnahme in Presse- und Redaktionsarchive einschließlich deren Nutzung. Auch werden Kooperationen mit anderen journalistischen Einheiten (z. B. Rechercheverbände) erfasst, weil nicht mehr auf eigene journalistische Zwecke abgestellt wird. Neben den Presseunternehmen werden wie bisher die Hilfsunternehmen der Presse genannt.

### **§ 10a Satz 4 Landespressegesetz-E**

Satz 4 verweist auf die für anwendbar erklärten Vorschriften der DS-GVO, die am 25. Mai 2018 in Kraft tritt.

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO sagt aus, dass personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden müssen, die durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten, einschließlich dem Schutz vor unbefugten oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, Zerstörung oder Schädigung, gewährleistet.

Durch die Verweisung auf Artikel 24 DS-GVO werden die besondere Verantwortung und die Pflichten der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen konkretisiert.

Der Verweis auf Artikel 32 konkretisiert die an die Datensicherheit zu stellenden Anforderungen.

### **§ 10a Sätze 5 und 6 Landespressegesetz-E**

Satz 5 stellt klar, dass die in Kapitel VIII enthaltene Regelung des Artikel 82 DS-GVO zum Schadensersatz dahingehend beschränkt wird, dass diese Norm nur Anwen-



dung findet für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 24 und 32 der DS-GVO.

Da das in den Sätzen 1 bis 3 geschützte Datengeheimnis in der DS-GVO jedenfalls nicht ausdrücklich und vergleichbar geregelt ist, könnte zweifelhaft sein, ob bei dessen Verletzung die Regelung des Artikels 82 DS-GVO greift. Zur Klarstellung wird die Norm in Satz 6 deshalb für entsprechend anwendbar erklärt.

In Sätzen 5 und 6 wird im Sinne allgemeiner schadensrechtlicher Prinzipien klargestellt, dass nur für eine Verletzung der dort für anwendbar erklärten Vorschriften, im Ergebnis für eine Verletzung des Datengeheimnisses oder der zitierten Vorschriften der Datensicherheit, gehaftet wird.

### **§ 10a Satz 7 Landespressegesetz-E**

Satz 7 bestimmt, dass die im VIII. Kapitel der DS-GVO enthaltenen Vorschriften nicht für Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse anwendbar sind, wenn diese der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen. Die Ausnahme ist vor dem Hintergrund der Ausführungen im Allgemeinen Teil zu auf Artikel 85 DS-GVO erforderlich, um den Schutz personenbezogener Daten mit der Pressefreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG, Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 LVerf LSA, Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 EMRK, Artikel 11 GRC in Einklang zu bringen.

Die freiwillige Selbstkontrolle ist anhand der Publizistischen Grundsätze (Pressekodex) des Deutschen Presserates als pressespezifisches und mittlerweile bewährtes System entstanden. Zwar haben sich diesem System nicht alle, aber die weitaus überwiegende Mehrzahl der Presseunternehmen durch eine Selbstverpflichtung unterworfen. Jedermann hat die Möglichkeit, sich in einem einfachen, kostenlosen Verfahren gegen journalistische Inhalte von Printmedien beim Deutschen Presserat zu beschweren, wobei der Presserat verschiedene Sanktionsmöglichkeiten bis hin zu einer öffentlichen Rüge mit Abdruckverpflichtung hat. Hieraus ergibt sich ein über die gesetzlichen Ansprüche hinausgehender zusätzlicher, in der Praxis relevanter Schutz bei der Verarbeitung journalistischen Zwecken dienender Daten.

An diesem funktionierenden System des Beschwerderechts nach der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates wird auch weiterhin festgehalten. Die Beschwerdeordnung entspricht insofern dem in Artikel 77 DS-GVO enthaltenen Beschwerderecht für den Fall, dass der Presserat für die Beschwerde zuständig ist. Unternehmen der Presse sowie deren Hilfs- und Beteiligungsunternehmen, die dem Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates hingegen nicht unterliegen, verbleibt es bei der Anwendung der Vorschriften des Kapitels VIII DS-GVO.

Dass insgesamt kein ausreichender Schutz der Persönlichkeitsrechte gewährleistet wäre und in der Vergangenheit nicht hinnehmbare Schutzlücken entstanden sind, ist nicht erkennbar. Eine Einschränkung der Pressefreiheit durch die Einräumung bisher nicht bestehender Rechte der Betroffenen bzw. durch die Begründung neuer Verpflichtungen seitens der Presseunternehmen ist deshalb nicht erforderlich.

**4. Zu Artikel 4**

Artikel 4 ermächtigt zur Neubekanntmachung des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Landespressegesetzes.

**6. Zu Artikel 5**

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

**Einundzwanzigster Staatsvertrag  
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge  
(Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

## Artikel 1 Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. und 16. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 9 b wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 9 c Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg“.
  - b) Die Angabe zu § 47 wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 47 (aufgehoben)“.
  - c) Die Angabe zu § 57 wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 57 Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg“.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „UEFA-Cup“ durch die Wörter „Europa League“ ersetzt.
3. Nach § 9 b wird folgender § 9 c eingefügt:

### „§ 9 c

Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg

- (1) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio oder private Rundfunkveranstalter personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72) außer den Kapiteln I, VIII, X und XI nur die Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Artikel 24 und Artikel 32 Anwendung. Artikel 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß den Sätzen 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und andere Rundfunkveranstalter sowie ihre Verbände und Vereinigungen können sich Verhaltenskodizes geben, die in einem transparenten Verfahren erlassen und ver-

öffentlich werden. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.

- (2) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.
- (3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann die betroffene Person Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit
1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
  2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder
  3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

- (4) Für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und private Rundfunkveranstalter sowie zu diesen gehörende Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wird die Aufsicht über die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Landesrecht bestimmt. Regelungen des Rundfunkstaatsvertrags bleiben unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Teleshoppingkanäle.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden das Wort „können“ durch das Wort „arbeiten“ und das Wort „zusammenarbeiten“ durch das Wort „zusammen“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Artikels 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7. Juni 2016, S. 47) auch betraut, soweit sie zur Erfüllung ihres Auftrags gemäß Absatz 1 bei der Herstellung und Verbreitung von Angeboten im Sinne des § 11 a zusammenarbeiten. Die Betrauung gilt insbesondere für die Bereiche Produktion, Produktionsstandards, Programmrechteerwerb, Programmaustausch, Verbreitung und Weiterverbreitung von Angeboten, Beschaffungswesen, Sendernetzbetrieb, informationstechnische und sonstige Infrastrukturen, Vereinheitlichung von Geschäftsprozessen, Beitragsservice und allgemeine Verwaltung. Von der Betrauung nicht umfasst sind kommerzielle Tätigkeiten nach § 16 a Abs. 1 Satz 2.“

5. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24  
Vertraulichkeit

Jenseits des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Landesmedienanstalten, ihren Organen, ihren Bediensteten oder von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgaben anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbart werden.“

6. § 47 wird aufgehoben.

7. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 22 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- bb) Die Nummern 23 bis 28 werden aufgehoben.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Satz 1 Nr. 23 bis 28 und“ gestrichen.

8. § 57 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 57  
Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg

(1) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio, private Rundfunkveranstalter oder Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse als Anbieter von Telemedien personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendi-

gung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken außer den Kapiteln I, VIII, X und XI der Verordnung (EU) 2016/679 nur die Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Artikel 24 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung. Artikel 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß den Sätzen 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2016/679 findet keine Anwendung, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.

- (2) Werden personenbezogene Daten von einem Anbieter von Telemedien zu journalistischen Zwecken gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt oder gelöscht und wird die betroffene Person dadurch in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann sie Auskunft über die zugrunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit
1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
  2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder
  3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Anbieters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Angebote von Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse, soweit diese der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

- (3) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzube-

wahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.“

9. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die nach den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder zuständigen Aufsichtsbehörden überwachen für ihren Bereich die Einhaltung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen und des § 57. Die für den Datenschutz im journalistischen Bereich beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk und bei den privaten Rundfunkveranstaltern zuständigen Stellen überwachen für ihren Bereich auch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote bei Telemedien. Eine Aufsicht erfolgt, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse nicht der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Bestimmungen“ die Wörter „im Sinne des Absatzes 2“ eingefügt und die Wörter „oder der Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes“ gestrichen.

## **Artikel 2** **Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages**

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, geändert durch den Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 3. und 7. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Angabe zu § 11 das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „Erhebung,“ und „und Nutzung“ gestrichen und die Wörter „für die Datenverarbeitung im Auftrag anwendbaren Bestimmungen“ durch die Wörter „zur Auftragsverarbeitung geltenden Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72)“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2016/679“ ersetzt.



- d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „darf“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt und das Wort „übermitteln“ gestrichen.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „kann“ durch das Wort „verarbeitet“ und die Wörter „des Betroffenen erheben, verarbeiten oder nutzen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.
- bb) Satz 5 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „beim Betroffenen“ durch die Wörter „bei der betroffenen Person“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt und die Wörter „Erhebung,“ und „oder Nutzung“ gestrichen.
- cc) In Satz 6 werden die Wörter „Erhebung,“ und „oder Nutzung“ gestrichen.
- dd) In Satz 9 wird das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt.
- f) In Absatz 5 werden das Wort „darf“ durch das Wort „verarbeitet“ und die Wörter „des Betroffenen erheben, verarbeiten oder nutzen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.
- g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „erheben,“ und „oder nutzen“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „benötigt werden“ durch die Wörter „zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind“ ersetzt.

### **Artikel 3 Änderung des ZDF-Staatsvertrages**

Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 3. und 7. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zu den §§ 16 bis 18 wie folgt neu gefasst:
  - „§ 16 Ernennung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten und des Datenschutzbeauftragten
  - § 17 Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

§ 18 Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten“.

2. Die §§ 16 bis 18 werden wie folgt neu gefasst:

#### „§ 16

#### Ernennung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten und des Datenschutzbeauftragten

(1) Das ZDF ernennt einen Rundfunkdatenschutzbeauftragten, der zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72) ist. Die Ernennung erfolgt durch den Fernsehrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates für die Dauer von vier Jahren. Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb des ZDF und seiner Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu vereinbaren sein und dürfen seine Unabhängigkeit nicht gefährden.

(2) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Dies geschieht durch Beschluss des Fernsehrates auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, beschließt der Fernsehrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates in einer Satzung.

(4) Der Datenschutzbeauftragte gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679 wird vom Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrates benannt.

#### § 17

#### Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates untersteht er nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienststelle des Rundfunkdatenschutzbeauftragten wird bei der Geschäftsstelle von Fernsehrat und Verwaltungsrat eingerichtet. Dem Rundfunkda-

tenschutzbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan des ZDF auszuweisen und dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Einer Finanzkontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in der Wahl seiner Mitarbeiter frei. Sie unterstehen allein seiner Leitung.

## § 18

### Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, des Rundfunkstaatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit des ZDF und seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16 c Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages. Er hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend den Artikeln 57 und 58 Abs. 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Informantenschutz zu wahren. Er kann gegenüber dem ZDF keine Geldbußen verhängen.

(2) Stellt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber dem Intendanten und fordert ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Gleichzeitig unterrichtet er den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(3) Die vom Intendanten nach Absatz 2 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten getroffen worden sind. Der Intendant leitet dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu.

(4) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte erstattet jährlich auch den Organen des ZDF den schriftlichen Bericht im Sinne des Artikels 59 der Verordnung (EU) 2016/679 über seine Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Online-Angebot des ZDF ausreichend ist.

(5) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch das ZDF oder seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16 c Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

(6) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist sowohl während als auch nach Beendigung seiner Tätigkeit verpflichtet, über die ihm während seiner Dienstzeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.“

#### **Artikel 4 Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages**

Der Deutschlandradio-Staatsvertrag vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. und 16. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zu den §§ 16 bis 18 wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Ernennung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten und des Datenschutzbeauftragten

§ 17 Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

§ 18 Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten“.

2. § 9 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Gegendarstellung muss unverzüglich innerhalb des gleichen Angebots verbreitet werden, in welchem die beanstandete Tatsachenbehauptung erfolgt ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken. Im Hörfunk muss die Gegendarstellung innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist.“

3. Die §§ 16 bis 18 werden wie folgt neu gefasst:

#### „§ 16 Ernennung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten und des Datenschutzbeauftragten

(1) Die Körperschaft ernennt einen Rundfunkdatenschutzbeauftragten, der zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72) ist. Die Ernennung erfolgt durch den Hörfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates für die Dauer von vier Jahren. Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, so-

wie über Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb der Körperschaft und ihrer Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu vereinbaren sein und dürfen seine Unabhängigkeit nicht gefährden.

(2) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte kann seines Amtes nur entoben werden, wenn er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Dies geschieht durch Beschluss des Hörfunkrates auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, beschließt der Hörfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates in einer Satzung.

(4) Der Datenschutzbeauftragte gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679 wird vom Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrates benannt.

## § 17

### Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates untersteht er nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienststelle des Rundfunkdatenschutzbeauftragten wird bei der Geschäftsstelle von Hörfunkrat und Verwaltungsrat eingerichtet. Dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan der Körperschaft auszuweisen und dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Einer Finanzkontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in der Wahl seiner Mitarbeiter frei. Sie unterstehen allein seiner Leitung.

## § 18

### Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, des Rundfunkstaatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit der Körperschaft und ihrer Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16 c Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages. Er hat die Aufga-

ben und Befugnisse entsprechend den Artikeln 57 und 58 Abs. 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Informantenschutz zu wahren. Er kann gegenüber der Körperschaft keine Geldbußen verhängen.

(2) Stellt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber dem Intendanten und fordert ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Gleichzeitig unterrichtet er den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(3) Die vom Intendanten nach Absatz 2 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten getroffen worden sind. Der Intendant leitet dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu.

(4) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte erstattet jährlich auch den Organen der Körperschaft den schriftlichen Bericht im Sinne des Artikels 59 der Verordnung (EU) 2016/679 über seine Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Online-Angebot der Körperschaft ausreichend ist.

(5) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Körperschaft oder ihrer Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16 c Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

(6) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist sowohl während als auch nach Beendigung seiner Tätigkeit verpflichtet, über die ihm während seiner Dienstzeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.“

## **Artikel 5**

### **Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 bis 4 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 25. Mai 2018 in Kraft. Sind bis zum 24. Mai 2018 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages und des Deutschlandra-

dio-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 4 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.





Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, den 14.12.2017 *Winfried Kretschmann*

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 13.12.2017 *Horst Seehofer*

Für das Land Berlin:

Berlin, den 15.12.17 *Michael Müller*

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 14.12.2017 *Dietmar Woidke*

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, den 14.12.17 *C. Sieling*

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 14.12. *Olaf Scholz*

Für das Land Hessen:

Berlin, den 15.12.2017 *V. Bouffier*

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 14.12.17 *Manuela Schwesig*

Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 15.12.2017 *Stephan Weil*

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 15.12.2017 *Armin Laschet*

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 14.12.2017 *Malu Dreyer*

Für das Saarland:

Saarbrücken, den 18.12.'17 *Annegret Kramp-Karrenbauer*

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den 5.12.17 *St. Tillich*

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 15.12.17 *Haseloff*

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 11.12.17 *Günther*

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den 12.12.2017 *Bodo Ramelow*

**Begründung  
zum Einundzwanzigsten Staatsvertrag zur  
Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge  
(Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

**A. Allgemeines**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben vom 5. bis 18. Dezember 2017 den Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag unterzeichnet.

Die Änderungen des Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages betreffen den Rundfunkstaatsvertrag, den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, den ZDF-Staatsvertrag und den Deutschlandradio-Staatsvertrag.

Durch Artikel 1 wird der Rundfunkstaatsvertrag geändert. Neben redaktionellen Änderungen erfolgen Anpassungen im Hinblick auf die am 25. Mai 2016 in Kraft getretene Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72).

Die Datenschutz-Grundverordnung wurde aufgrund der raschen technologischen Entwicklung und der Globalisierung, die das Datenschutzrecht vor neue Herausforderungen stellt, erlassen. So haben sich der Europäische Rat, das Europäische Parlament und die Europäische Kommission auf eine umfassende Reform des europäischen Datenschutzrechts verständigt, um eine weitergehende europäische Rechtsharmonisierung im Datenschutzrecht zu erreichen. Die Datenschutz-Grundverordnung gilt gemäß Artikel 99 Abs. 2 ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar unionsweit und löst die geltende EG-Datenschutzrichtlinie (RL 95/46/EG) ab. Neben der Gewährleistung eines freien Datenverkehrs innerhalb des Europäischen Binnenmarktes zielt die Datenschutz-Grundverordnung auf die Sicherstellung des Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 1 Abs. 2 und 3 der Datenschutz-Grundverordnung). Materielle Regelungen und deren Anwendung durch die nationalen Behörden und Gerichte sollen durch die Datenschutz-Grundverordnung stärker als früher vereinheitlicht werden. Zugleich stärkt die Datenschutz-Grundverordnung die Rechte der Betroffenen.

Die Verabschiedung der Datenschutz-Grundverordnung führt zu grundlegenden strukturellen Änderungen im nationalen Datenschutzrecht: Aufgrund des Rechtsformwechsels hin zu einer Verordnung bedürfen die Regelungen keiner Umsetzung in das nationale Recht, sondern sind vielmehr ab dem 25. Mai 2018 unionsweit unmittelbar anwendbar. Trotz ihres Charakters als Verordnung enthält die Datenschutz-Grundverordnung aber eine Reihe obligatorischer Handlungsaufträge an die Mitgliedstaaten, die eine zwingende Ausgestaltung im nationalen Datenschutzrecht erforderlich machen, beispielsweise die Errichtung unabhängiger Aufsichtsbehörden. Darüber hinaus räumt die Datenschutz-Grundverordnung dem nationalen Gesetzgeber, insbesondere im öffentlichen Bereich, im Rahmen sog. Öffnungsklauseln, wie

vor allem in den Artikeln 4, 23 Abs. 1 Buchst. e und 85, Regelungsspielräume ein. Diese lassen im nationalen Datenschutzrecht Raum für Ausnahmen und Abweichungen von zentralen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung.

Den Landesgesetzgebern steht damit eine Frist bis zum 25. Mai 2018 zur Verfügung, um die rundfunkrechtlichen Staatsverträge an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung anzupassen. Bis zu diesem Termin sind Rechtsvorschriften aufzuheben, die wegen des Geltungsvorrangs der Datenschutz-Grundverordnung nicht mehr anzuwenden sind und die auch nicht aufgrund der den Mitgliedstaaten eingeräumten Regelungsermächtigungen, insbesondere für die Datenverarbeitung im öffentlichen Bereich, fortgeführt werden können. Darüber hinaus sind bis zu diesem Zeitpunkt die in der Verordnung enthaltenen Regelungsaufträge umzusetzen, um Anwendungslücken zu vermeiden.

Nach Artikel 85 der Datenschutz-Grundverordnung haben die Mitgliedstaaten „durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken [...] in Einklang“ zu bringen. Die Mitgliedstaaten sind also in der Form eines Abwägungsgebotes verpflichtet, einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Schutz personenbezogener Daten und dem Recht auf freie Meinungsäußerung und auf Informationsfreiheit zu schaffen.

Der Abwägungsvorgang für Abweichungen und Ausnahmen von der Datenschutz-Grundverordnung ist grundsätzlich dem Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten zuzuordnen. Die Kompetenz für die vorzunehmenden Abwägungsentscheidungen liegt damit bei den Mitgliedstaaten. Dieser für die gesamte Datenschutz-Grundverordnung Geltung beanspruchende Grundsatz erfährt im Anwendungsbereich des Artikels 85 der Datenschutz-Grundverordnung eine zusätzliche Verstärkung, weil die Europäische Union für den kulturellen Bereich keine Harmonisierungskompetenz besitzt, was in Artikel 167 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7. Juni 2016, S. 47), der sogenannten Kulturklausel, seine Bestätigung findet. Die Rundfunk- und Kulturpolitik ist grundsätzlich Sache der Mitgliedstaaten.

Der durch Artikel 85 der Datenschutz-Grundverordnung grundsätzlich eröffnete Ausschluss ganzer Kapitel ermöglicht eine Ausgestaltung, die im Wesentlichen dem Umfang der bisher vorhandenen Medienprivilegien entspricht. Dies umfasst insbesondere die hinsichtlich der bei Recherche und Vorbereitung von Publikationen unverzichtbare Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten auch ohne Einwilligung des Betroffenen, den Ausschluss von Auskunfts- und Berichtigungsansprüchen betroffener Personen und das Fehlen einer staatlichen datenschutzrechtlichen Aufsicht.

Die Ausnahmen und Beschränkungen sind bisher und auch zukünftig aufgrund der herausragenden Bedeutung freier, keiner staatlichen Kontrolle unterworfenen Medien für die öffentliche Meinungsbildung und die Meinungsvielfalt in einem demokratischen System und ihrer unerlässlichen Kontrollaufgabe („Wächteramt“) geboten und gerechtfertigt. Ohne die Verarbeitung personenbezogener Daten auch ohne Einwilligung der jeweils betroffenen Personen wäre journalistische Arbeit nicht möglich und die Presse könnte ihre in Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 10 Abs. 1 Satz 2 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

zuerkannten und garantierten Aufgaben nicht wahrnehmen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29. Oktober 2015 - 1 B 32/15, Rdnr. 5, m. w. N.).

Die Abwägungsentscheidung zwischen den widerstreitenden Grundrechtspositionen der informationellen Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes) einerseits und der Meinungs-, der Informations- und den Medienfreiheiten (Artikel 5 Abs. 1 S. 1 und 2 des Grundgesetzes) andererseits wurde bereits im Rahmen der bestehenden datenschutzrechtlichen Regelungen vorgenommen. Diese Abwägungsentscheidung wurde im Lichte der Datenschutz-Grundverordnung einer erneuten Überprüfung unterzogen, insbesondere auch im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten und der Meinungs- und Medienfreiheit gemäß der Artikel 8 und 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Die Untersuchung führte allerdings zu keinen erheblichen Veränderungen bei der Gewichtung der einzelnen Positionen.

Die in den rundfunkrechtlichen Staatsverträgen vorgenommenen Änderungen beschränken sich daher auf Anpassungen, deren Notwendigkeit sich durch die Verabschiedung der Datenschutz-Grundverordnung ergeben. Von den in der Verordnung enthaltenen Regelungsermächtigungen wurde umfangreich Gebrauch gemacht, ohne den insbesondere durch Artikel 85 der Datenschutz-Grundverordnung eingeräumten Umsetzungsspielraum zu überschreiten. Die Möglichkeit, weitgehend an bewährten Strukturen festzuhalten, entspricht nach der Entstehungsgeschichte von Artikel 85 Abs. 1 und 2 auch der Intention des europäischen Gesetzgebers.

Im Medienbereich wird so ein einheitliches, angemessenes und ausgewogenes Datenschutzniveau gewährleistet, das für die betroffene Person zudem durch den zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechtsschutz flankiert wird.

Darüber hinaus wird durch Artikel 1 im Rundfunkstaatsvertrag eine Betrauungsnorm im Sinne des Artikels 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union geschaffen. Die Regelung stellt klar, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten neben ihrer schon bisherigen Betrauung mit der Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote auch damit betraut sind, dabei miteinander zu kooperieren. Hierdurch wird klargestellt, dass diese bei binnenmarktrelevanten Kooperationen im Auftragsbereich grundsätzlich nicht den Regelungen des europäischen Wettbewerbsrechts unterliegen. Ziel der Neuregelung ist es, den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine erhöhte Rechtssicherheit bei Kooperationen im Auftragsbereich zu geben, damit diese bestehende Effizienzpotentiale heben können. Zudem wird die grundsätzliche Durchführung von Kooperationen verpflichtend, was neben der angestrebten Effizienzsteigerung auch für die umsatzsteuerrechtliche Bewertung relevant ist.

Mit Artikel 2 werden im Hinblick auf das Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung Anpassungen im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vorgenommen.

Mit Artikel 3 und 4 erfolgt die Anpassung des ZDF- und des Deutschlandradio-Staatsvertrages an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung. Die Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Datenschutz-Grundverordnung ist unter anderem durch das Verfahren seiner Ernennung (§ 16), seine personelle und finanzielle Ausstattung

(§ 17) und die ihm zustehenden Befugnisse im Sinne von Artikel 52 Datenschutz-Grundverordnung (§ 18) gewährleistet.

## **B. Zu den einzelnen Artikeln**

### **I.**

#### **Begründung zu Artikel 1**

#### **Änderung des Rundfunkstaatsvertrages**

### **Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werden- den Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

#### **Zu Nummer 2**

In § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 erfolgt eine aufgrund der Umbenennung des Wettbewerbs von „UEFA-Cup“ in „Europa League“ notwendige redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Nummer 3**

In § 9 c wird im Rundfunkstaatsvertrag unter Berücksichtigung der unter A. Allgemei- nes ausgeführten Grundsätze ein einheitliches Medienprivileg zur Datenverarbeitung im Rundfunkbereich geschaffen, das die existierenden Medienprivilegien in den Rundfunk- und Mediengesetzen der Länder sowie in den Staatsverträgen und Ge- setzen zu den einzelnen Landesrundfunkfunkanstalten ersetzt. Aus Gründen der Klarstellung wurde der Begriff „Medienprivileg“ in die Überschrift mit aufgenommen.

Artikel 85 der Datenschutz-Grundverordnung gibt den Mitgliedstaaten den Auftrag, „durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten ge- mäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informati- onsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken [...] in Ein- klang“ zu bringen. Es war daher eine umfassende Abwägung vorzunehmen. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass die Freiheit der Medien auch im Zeitalter der Digita- lisierung konstituierend für die freiheitliche demokratische Grundordnung ist (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. BVerfGE 7, 198 (208); 77, 65 (74 ff.)).

Bislang fanden bei der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken durch einen Verweis auf die entsprechenden Normen des Bundesdatenschutzgesetzes im We- sentlichen lediglich Grundsätze der Datensicherheit und des Datengeheimnisses Anwendung. Diese Grundsätze sollen weiter gelten, müssen allerdings an die Daten- schutz-Grundverordnung angepasst werden.

Vom Anwendungsbereich umfasst sind die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und private Rundfunkveranstalter, unabhängig davon, ob sie ihre Inhalte bundesweit, landesweit, regional oder lokal verbreiten. § 9 c gilt hingegen nicht für die Datenver- arbeitung im Rahmen von Telemedien der genannten Stellen, da Abschnitt I gemäß § 1 Abs. 1 Hs. 2 nicht für Telemedien gilt. Entsprechende Regelungen für die Tele- medien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der privaten Rundfunkver- anstalter finden sich daher in § 57.

In Absatz 1 Satz 1 wird der Begriff des Datengeheimnisses legaldefiniert. Der Begriff des Datengeheimnisses ist bereits jetzt über einen Verweis auf die entsprechenden Normen der Datenschutzgesetze in vielen Medienprivilegien enthalten und soll erhalten bleiben. In diesem Bereich ist der Informantenschutz zu beachten. Mit der positiven Regelung des Datengeheimnisses, die im journalistischen Bereich weiterhin erforderlich ist, soll die bisherige Rechtslage abgebildet werden.

Die Formulierung des Datengeheimnisses folgt § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2015; BGBl. I S. 162 (Bundesdatenschutzgesetz alte Fassung). Anstelle des Begriffs „unbefugt“ wird jedoch „zu anderen Zwecken“ verwendet. Gemeint ist hiermit eine Verarbeitung zu anderen, als zu journalistischen Zwecken. Dem Begriff „unbefugt“ kam in § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes alte Fassung keine selbstständige Bedeutung zu, sondern umfasste jede, nicht im Sinne von § 4 des Bundesdatenschutzgesetzes alte Fassung zulässige Datenverarbeitung. Vorliegend wird dies dahingehend konkretisiert, dass ausschließlich eine Verarbeitung zu journalistischen Zwecken zulässig ist. Die Erlaubnistatbestände der Artikel 6, 7 und 8 der Datenschutz-Grundverordnung bleiben unberührt.

Soweit bisher eine Verarbeitung „ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen“ Zwecken vorausgesetzt war, genügt nun jede Verarbeitung „zu journalistischen Zwecken“. Die Neuregelung folgt damit dem Wortlaut von Artikel 85 der Datenschutz-Grundverordnung und des Erwägungsgrundes 153, wonach der Begriff „Journalismus“ weit auszulegen ist. Die Voraussetzung „ausschließlich zu eigenen“ entfällt ebenfalls im Hinblick auf den Wortlaut der Datenschutz-Grundverordnung. Zudem sollen Kooperationen mit anderen journalistischen Einheiten ausdrücklich möglich sein, da diese in der Praxis zunehmend an Bedeutung gewinnen (beispielsweise im Rahmen von Rechercheverbänden). Von der datenschutzrechtlichen Privilegierung sollen alle Vorgänge, von der Beschaffung der Information über die Verarbeitung bis zur Veröffentlichung, auch in digitalen Archiven, erfasst sein, nicht erst die Gestaltung der Angebote (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. BVerfGE 77, 65 (74 ff.), m. w. N.).

Die Sätze 2 und 3 sind an den Regelungsgehalt von § 5 Satz 2 und Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes alte Fassung angelehnt und ergänzen die Regelung des Datengeheimnisses. Satz 2 hat klarstellende Funktion. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis in Satz 2 bezweckt vorrangig die Aufklärung über die gesetzlichen Pflichten und dient der Beweissicherung, um der mit der Datenverarbeitung befassten Person im Falle eines Missbrauchs geschützter Daten den Einwand des Verbotssirrtums zu verwehren. Die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht gemäß Satz 3 über das Ende der Tätigkeit hinaus, das heißt auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

In Satz 4 wird zunächst klargestellt, dass die Kapitel I, VIII, X und XI der Datenschutz-Grundverordnung anwendbar sind. Von den übrigen Kapiteln finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken im Rahmen der Öffnungsklausel des Artikels 85 der Datenschutz-Grundverordnung nur die weiteren in Satz 4 genannten Vorschriften Anwendung. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken gelten aufgrund der auch durch Artikel 85 der Datenschutz-Grundverordnung gewährleisteten Rundfunkfreiheit nur bestimmte Artikel der Verordnung (sogenanntes Medienprivileg). Das Bundesdatenschutzgesetz in der auf-

grund des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) ab dem 25. Mai 2018 gültigen Fassung findet im Übrigen keine Anwendung. Damit wird von dem Auftrag in Artikel 85 der Datenschutz-Grundverordnung nach erfolgter umfassender Verhältnismäßigkeitsprüfung Gebrauch gemacht.

Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f der Datenschutz-Grundverordnung soll dabei die Verpflichtung auf die Wahrung der Datensicherheit umsetzen. Es wird vorausgesetzt, dass für die Wahrung der Datensicherheit, ebenso wie des Datengeheimnisses der „Verantwortliche“ gemäß Artikel 4 Nr. 7 der Datenschutz-Grundverordnung einzustehen hat. Daher wird klarstellend „in Verbindung mit. Abs. 2“ ergänzt.

Der Verweis auf Artikel 24 der Datenschutzgrundverordnung macht deutlich, dass der für die Datenverarbeitung Verantwortliche seinen Pflichten unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen nachkommen muss. Insbesondere der journalistische Zweck der Datenverarbeitung ist hierbei berücksichtigungsfähig. Der für den Verantwortlichen geltende Pflichtenkatalog folgt aus den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung einschließlich der aufgrund Artikel 85 erlassenen nationalen Rechtsvorschriften.

Der Verweis auf Artikel 32 der Datenschutzgrundverordnung konkretisiert die an die Datensicherheit zu stellenden Anforderungen.

Satz 5 stellt im Sinne allgemeiner schadensrechtlicher Prinzipien klar, dass die in den Artikeln 82 und 83 der Datenschutz-Grundverordnung enthaltenen Regelungen zum Schadensersatz beziehungsweise zu Geldbußen nur bei einer Verletzung der für anwendbar erklärten Pflichten in Betracht kommt, also bei einer Verletzung des Datengeheimnisses gemäß den Sätzen 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, 24 und 32 der Datenschutz-Grundverordnung.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen, als zu journalistischen Zwecken findet die Datenschutz-Grundverordnung grundsätzlich uneingeschränkt Anwendung.

Satz 6 legt fest, dass auch Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der in Satz 1 genannten Stellen von der Privilegierung der Sätze 1 bis 5 erfasst werden, soweit sie personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten. Beteiligungsunternehmen sind solche, an denen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder private Rundfunkveranstalter, auch in einer mehrstufigen Konzernstruktur, gesellschaftsrechtlich beteiligt sind. Der Begriff des Hilfsunternehmens entstammt § 41 des Bundesdatenschutzgesetzes alte Fassung. Als Hilfsunternehmen kommen unabhängige Unternehmen oder andere Konzernunternehmen in Betracht, wenn diese für die in Satz 1 genannten Stellen journalistische Aufgaben wahrnehmen.

Die in Satz 7 geregelten Verhaltenskodizes sind keine solchen im Sinne der Artikel 40 f. der Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere finden die Vorgaben zur Genehmigung und Überwachung keine Anwendung.

Satz 8 stellt ergänzend zu Satz 4 klar, dass den betroffenen Personen keine weitergehenden als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zustehen. Im Hinblick



auf Artikel 4 Nr. 1 der Datenschutz-Grundverordnung findet der Begriff „betroffene Person“ anstelle von „Betroffenen“ Verwendung.

Absatz 2 folgt dem bisherigen § 17 Abs. 2 des ZDF-Staatsvertrages. Gegenüber der dort geregelten „Verwendung“ wird der Anwendungsbereich durch die Verwendung des Begriffs „Verarbeitung“ jedoch erweitert. Bereits bei der Erhebung von Daten kann es zu Rechtsverstößen kommen, gegen die die betroffene Person vorgehen kann. Der Begriff der „Verarbeitung“ umfasst deshalb jeden Vorgang mit Daten im Sinne des Artikels 4 Nr. 2 der Datenschutz-Grundverordnung. Soweit der Katalog der gerichtlichen Entscheidungen oder zivilrechtlichen Vereinbarungen angepasst wird, ist hiermit keine materielle Änderung beabsichtigt. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass Entscheidungen im Volltext zu den Daten genommen werden.

Absatz 3 orientiert sich am bisherigen § 17 Abs. 3 des ZDF-Staatsvertrages und enthält abschließend die für betroffene Personen geltenden Auskunftsrechte. Die in der Datenschutz-Grundverordnung enthaltenen, umfangreichen Auskunftsrechte gefährden die demokratiesichernde Funktion journalistischer Arbeit, insbesondere im Bereich der investigativen Recherche. Mit § 9c Abs. 3 erfolgt eine inhaltliche Angleichung der bisher in § 17 Abs. 3 des ZDF-Staatsvertrages, § 17 Abs. 3 des Deutschlandradio-Staatsvertrages und § 47 Abs. 2 unterschiedlich geregelten Auskunftsansprüche.

Satz 1 macht die „Berichterstattung“ zum Anknüpfungspunkt des Auskunftsanspruchs und orientiert sich daher an den bisher geltenden Regelungen des § 17 Abs. 3 des ZDF-Staatsvertrages und des § 17 Abs. 3 des Deutschlandradio-Staatsvertrages. Anders als bisher in § 47 Abs. 2 soll das Auskunftsrecht der betroffenen Person nicht bereits bei jedem Verarbeiten von Daten, sondern nur im Falle der nach außen tretenden „Berichterstattung“ entstehen, damit interne journalistische Prozesse nicht gefährdet werden. Notwendig ist eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts der betroffenen Person. Damit wird klargestellt, dass nur Beeinträchtigungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und nicht beispielsweise Vermögensschäden Anknüpfungspunkt des Rechts aus Absatz 3 Satz 1 sind.

Satz 2 enthält abschließend die Tatbestände, die den Verantwortlichen nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten im Einzelfall zur Verweigerung der Auskunft berechtigen. Die Geheimhaltung der Informationsquellen und der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Journalisten und ihren Quellen ist ebenso unabdingbare Voraussetzung für die journalistische Aufgabenerfüllung wie die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. zuletzt BVerfGE 117, 244 (258)). Beides ist daher vom Schutz des Artikels 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes umfasst. In den Schutzbereich werden auch nicht-journalistisch Mitwirkende einbezogen, sofern über diese Rückschlüsse auf journalistisch Mitwirkende gezogen werden können.

Satz 3 gibt den betroffenen Personen das Recht, die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang zu verlangen. Soweit in Satz 3 nunmehr die „unverzügliche“ Berichtigung der Daten verlangt werden kann, folgt dies aus Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung. Die Berichtigung der Daten ist ohne schuldhaftes Zögern vorzunehmen. Ein schuldhaftes Zögern liegt nicht vor, wenn der Berichtigungsanspruch streitig ist und zur Klärung ein Gericht angerufen wurde.

Satz 4 knüpft an den Erwägungsgrund 65 der Verordnung an. Zum Schutz der betroffenen Personen ist eine Abwägungsentscheidung zu treffen, bei der die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder die Wahrnehmung berechtigter Interessen die weitere Speicherung erfordern.

Absatz 4 Satz 1 macht deutlich, dass im Rundfunkstaatsvertrag keine Regelungen zur Datenschutzaufsicht im Bereich des Rundfunks erfolgen. Vielmehr wird sowohl für den privaten als auch für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk durch Verweis auf das Landesrecht die Beibehaltung unterschiedlicher Aufsichtsstrukturen in den Ländern ermöglicht. Diese Möglichkeit ergibt sich bereits aus Artikel 51 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung sowie dem Erwägungsgrund 117, wonach die Mitgliedstaaten nicht nur eine, sondern mehrere Aufsichtsbehörden errichten dürfen.

Satz 2 bezieht sich insbesondere auf die Regelung des § 59.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 47 Abs. 4 und ist aufgrund von § 1 Abs. 6 erforderlich. Danach muss die Anwendung von Bestimmungen des I. und III. Abschnitts für Teleshoppingkanäle ausdrücklich bestimmt werden.

#### **Zu Nummer 4**

§ 11 Abs. 3 wird von einer Ermessensnorm in eine Ist-Vorschrift geändert. Damit soll die grundsätzlich kooperative Aufgabenerfüllung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine erhöhte Verbindlichkeit erlangen. Dies gilt insbesondere für Kooperationen zwischen den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF, dem Deutschlandradio und der Deutschen Welle. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 des 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrages wird Bezug genommen. Die kooperative Auftragserbringung entspricht der langjährigen Praxis der Rundfunkanstalten. Eine ausdrückliche Regelung zur Kooperation sieht beispielsweise § 3 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages vor, nach dem Kooperationen zwischen den Rundfunkanstalten als eine Möglichkeit angeführt werden, um den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung zu tragen. Jenseits der grundsätzlichen Verpflichtung, Kooperationen einzugehen, bleibt die aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes abgeleitete Programmautonomie der Anstalten unberührt. Neben der angestrebten Effizienzsteigerung bei der Herstellung und Verbreitung der Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten soll die Verpflichtung zur kooperativen Aufgabenerfüllung auch eine finanzielle Belastung der Beitragszahler im Hinblick auf die umsatzsteuerrechtliche Bewertung vermeiden.

Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten neben ihrer bereits bisherigen Betrauung mit der Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote im Sinne des Artikels 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union ausdrücklich auch damit betraut sind, miteinander zu kooperieren. Somit unterliegen binnenmarktrelevante Kooperationen im Auftragsbereich grundsätzlich nicht den Regelungen des europäischen Wettbewerbsrechts. Kooperationen bei der Aufgabenerfüllung ermöglichen es, Effizienzpotentiale zu nutzen und damit zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen ein vielfältiges Programm in der Fläche zu sichern. Hintergrund dieser Regelung ist, dass der Schutz der Betroffenen vor Belastungen durch übermäßige Erhöhungen des Rundfunkbeitrags bei einem zugleich qualitativ hochwertigen Programm erforderlich ist, um die Beitragsakzeptanz und damit letztlich die öffentliche Legitimation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks si-

cherzustellen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk trägt zu inhaltlicher Vielfalt bei, wie sie der freie Markt allein nicht gewährleisten kann (vgl. zuletzt BVerfGE 136, 9 (29)). Auch der europäische Gesetzgeber betont im Protokoll (Nr. 29) über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten (ABl. C 115 vom 9. Mai 2008, S. 312) die unmittelbare Verknüpfung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft. Ihm kommt damit besondere Bedeutung für das demokratische Gemeinwohl zu. Dabei gewährleistet das bestehende System der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit der Prüfung durch die unabhängige Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF), dass auch Effizienzgewinne, die durch Kooperationen erreicht werden, an die Beitragszahler weitergegeben werden.

Die gewünschten Kooperationen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten können in Konflikt mit dem Kartellverbot des Artikels 101 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union geraten. Zwar waren auch bisher zahlreiche Kooperationsformen nach Artikel 101 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union freistellungsfähig, eine diesbezügliche Bewertung war für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten allerdings mit erheblichen Unsicherheiten verbunden, welche vielfach die Durchführung von Kooperationen und damit eine Aufgabenerbringung zu wirtschaftlich annehmbaren Bedingungen praktisch verhinderte. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bei der gemeinschaftlichen Erbringung der ihnen zugewiesenen Sonderaufgabe von der Anwendung der allgemeinen Wettbewerbsregeln ausdrücklich auszuschließen, ist daher erforderlich, da die Erbringung der Daseinsvorsorge durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ansonsten zumindest gefährdet würde (vgl. EuGH, Urteil vom 21. September 1999 - C-67/96, Slg. 1999, I-5751, Rdnr. 107; EuGH, Urteil vom 17. Mai 2001 - C-340/99, Slg. 2001, I-4109, Rdnr. 54).

Die Länder kommen damit ihrer in Artikel 14 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 4 des Vertrages über die Europäische Union (ABl. C 115 vom 9. Mai 2008, S.13) und Protokoll (Nr. 26) über Dienste von allgemeinem Interesse (ABl. C 115 vom 9. Mai 2008, S. 308) festgeschriebenen Zuständigkeit nach, nichtwirtschaftliche Dienste von allgemeinem Interesse entsprechend in Auftrag zu geben und zu organisieren. Die insbesondere klarstellende Regelung, die die Anstalten dazu verpflichtet, effizienzsteigernde Kooperationen einzugehen, entbindet jedoch nicht von den verbleibenden Schranken des europäischen und nationalen Wettbewerbsrechts. Diese fordern, insbesondere bei Kooperationen mit starken marktlichen Auswirkungen, auch weiterhin eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Ausschlusses der Wettbewerbsregelungen im Einzelfall, um eine übermäßige Beeinträchtigung des Handelsverkehrs zu verhindern. Mit der hoheitlichen Betrauung soll daher weder eine wesentliche Erweiterung der Marktposition der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten noch eine gesetzliche Vorfestlegung im Hinblick auf die Rechtsstreitigkeiten um die sogenannten Kabeleinspeiseentgelte erzielt werden.

Die trotz der nunmehr verbindlichen Durchführung von effizienzsteigernden Kooperationen zu beachtende Programmautonomie der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wird durch das Wort „soweit“ in § 11 Abs. 4 Satz 1 gewahrt.

Satz 2 sieht verschiedene Bereiche als Regelbeispiele für die gesetzlich geforderte Eingehung von Kooperationen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vor. Die

Betrauerung ist damit hinreichend konkretisiert und bestimmt, zumal die aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes folgende Programmautonomie einer weiteren Konkretisierung der Handlungspflichten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Grenzen setzt. Kooperationen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten im Auftragsbereich sind ohnehin von den grundsätzlichen Vorschriften des Wettbewerbsrechts ausgenommen. Eine enumerative Aufzählung stünde daher im Widerspruch zu der angestrebten gesetzlichen Regelung. Nach den Schranken-Schranken des Artikels 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union bleibt insbesondere bei Kooperationen in den stark marktlichen Bereichen vor- und nachgelagerter Märkte, wie Programmrechteerwerb oder Verbreitung und Weiterverbreitung von Angeboten, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall erforderlich.

Satz 3 stellt ausdrücklich klar, dass die Betrauungsnorm den Bereich kommerzieller Tätigkeiten nicht umfasst.

### **Zu Nummer 5**

§ 24 Satz 1 enthält eine allgemeine Verschwiegenheitsverpflichtung für die Landesmedienanstalten, ihre Organe, ihre Bediensteten und von ihnen beauftragte Dritte. Diese soll fortgelten. Der bisher geregelte Verweis auf die Datenschutzbestimmungen nach Landesrecht in der bisherigen Fassung des § 24 Satz 2 kann demgegenüber im Hinblick auf die direkte Geltung der Datenschutz-Grundverordnung entfallen.

### **Zu Nummer 6**

§ 47 wird aufgehoben. Für das Anbieter-Nutzer-Verhältnis, das in den §§ 11 bis 15a des Telemediengesetzes geregelt ist, gilt künftig die Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar. Der bislang in Absatz 1 enthaltenen Regelung bedarf es deshalb nicht mehr. Der Regelungsgehalt des Absatzes 2 geht in § 9 c Abs. 3 auf. Auch der Anwendungsbereich von Absatz 3 Satz 1 ist entfallen. Der Regelungsinhalt des Absatzes 3 Satz 2 und 3 ergibt sich künftig aus dem Landesrecht. Absatz 4 entfällt im Hinblick auf § 9 c Abs. 6.

### **Zu Nummer 7**

In § 49 Abs. 1 Satz 1 werden die Nummern 23 bis 28 aufgehoben. Danach handelte der Veranstalter von bundesweit verbreitetem privatem Rundfunk ordnungswidrig, wenn er die in den Nummern 23 bis 28 genannten Handlungen entgegen des bisherigen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit den entsprechenden Normen des Telemediengesetzes vornahm. Die Pflichten sowie die Bußgeldbewährung der entsprechenden Tatbestände ergibt sich künftig unmittelbar aus Artikel 83 der Datenschutz-Grundverordnung. Aus der Streichung des bisherigen § 47 Abs. 1 folgt daher die Streichung der Nummern 23 bis 28.

Die Anpassungen in Absatz 3 Satz 1 stellen Folgeänderungen dar.

### **Zu Nummer 8**

§ 57, der bisher nur ein Medienprivileg für Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse als Anbieter von Telemedien enthielt, wird zu einem umfassenden Medienprivileg für die Telemedien des Rundfunks und der Presse ausgeweitet. Veränderungen im Begriff des „Presseunternehmens“ sind mit der Neuregelung jedoch nicht beabsichtigt (vgl. zur bisherigen Rechtslage BVerwG, Beschluss vom 29. Oktober 2015 - 1 B 32/15, Rdnr. 5, m. w. N.). Das Bundesdatenschutzgesetz findet im Übrigen keine Anwendung.

Hinsichtlich ihres materiell-rechtlichen Regelungshalts entsprechen Satz 1 bis 5 sowie 7 und 8 des Absatzes 1 den Regelungen des § 9 c. Auch die journalistische Arbeit im Rahmen von Telemedienangeboten unterfällt den in Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verankerten Medienfreiheiten.

Satz 6 bestimmt, dass die im VIII. Kapitel der Datenschutz-Grundverordnung enthaltenen Vorschriften für Unternehmen, Hilfs- und Beteteiligungsunternehmen der Presse keine Anwendung finden, soweit diese der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen. Die Ausnahme ist im Hinblick auf Artikel 85 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung erforderlich, um den Schutz personenbezogener Daten mit der Pressefreiheit nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 10 Abs. 1 Satz 2 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Einklang zu bringen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte betont in ständiger Rechtsprechung die grundlegende Bedeutung und das große Gewicht der Pressefreiheit für eine demokratische Gesellschaft, die unentbehrliche Rolle der Presse als „Wachhund“ und die staatliche Verpflichtung, die Pressefreiheit zu gewährleisten und zu erhalten. Insbesondere den Quellenschutz bezeichnet der Gerichtshof als Eckstein der Pressefreiheit, ohne den Informanten davon abgehalten werden könnten, der Presse bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Fragen des öffentlichen Interesses zu helfen (vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 28. Juni 2012, NJW 2013, 3709; Urteil vom 19. Januar 2016, NJW 2017, 1533; Urteil vom 21. Januar 2016, NJW 2017, 795 je m. w. N.).

Auch das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, vom Staat unabhängige, keiner Zensur unterworfenen freie Presse als Wesenselement des freiheitlichen Staates und als unentbehrlich für die moderne Demokratie angesehen. Das Gericht hat mehrfach festgestellt, dass auch die Geheimhaltung der Informationsquellen und das Vertrauensverhältnis zwischen Presse und Informanten geschützt und dieser Schutz unentbehrlich ist (vgl. BVerfGE 117, 244 (258 f.), m. w. N.). Dementsprechend ist auch das Bundesverwaltungsgericht zu dem bisher geltenden Medienprivileg, welches die Presse weitgehend von der Einhaltung von Datenschutzvorschriften freistellt, davon ausgegangen, dass ohne eine Datenverarbeitung auch ohne Einwilligung der Betroffenen journalistische Arbeit nicht möglich wäre (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29. Oktober 2015 - 1 B 32/15, Rdnr. 5, m. w. N.).

Vor diesem Hintergrund ist die freiwillige Selbstkontrolle anhand der publizistischen Grundsätze (Pressekodex) des Deutschen Presserates als pressenspezifisches und mittlerweile bewährtes System entstanden. Zwar haben sich diesem System nicht alle, aber die weitaus überwiegende Mehrzahl der Presseunternehmen durch eine Selbstverpflichtung unterworfen. Jedermann hat die Möglichkeit, sich beim Deutschen Presserat in einem einfachen und kostenlosen Verfahren zu beschweren, wobei der Presserat verschiedene Sanktionsmöglichkeiten bis hin zu einer öffentlichen Rüge mit Abdruckverpflichtung hat. Hieraus ergibt sich ein über die gesetzlichen Ansprüche hinausgehender, zusätzlicher, in der Praxis relevanter Schutz bei der Verarbeitung journalistischen Zwecken dienender Daten.

Dass insgesamt kein ausreichender Schutz der Persönlichkeitsrechte gewährleistet wäre und in der Vergangenheit nicht hinnehmbare Schutzlücken entstanden wären, ist nicht erkennbar. Eine Einschränkung der Pressefreiheit durch die Einräumung bisher nicht bestehender Rechte der betroffenen Personen beziehungsweise durch die Begründung neuer Verpflichtungen für die Presseunternehmen ist deshalb nicht erforderlich.

An diesem funktionierenden System des Beschwerderechts nach der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates wird auch weiterhin festgehalten.

Für Unternehmen der Presse sowie deren Hilfs- und Beteiligungsunternehmen, die dem Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates hingegen nicht unterliegen, verbleibt es bei der Anwendung der Vorschriften des VIII. Kapitels der Datenschutz-Grundverordnung.

Absatz 2 Satz 1 legt fest, dass der Anwendungsbereich der Auskunftsansprüche gegenüber Anbietern von Telemedien, im Unterschied zu den in § 9 c Abs. 3 geregelten Betroffenenrechten, bereits dann eröffnet ist, wenn Daten zu journalistischen Zwecken gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt oder gelöscht werden, also nicht erst im Falle einer Berichterstattung. Der Sinngehalt des bisherigen Begriffs „verarbeiten“ im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes alte Fassung bleibt damit erhalten. Damit trägt die Regelung den bei Telemedien weitergehenden Kommunikationsformen, insbesondere durch interaktive Rückkanäle und damit auch den weitergehenden Möglichkeiten einer Rechtsgutsbeeinträchtigung Rechnung.

Die Formulierung „über Angebote“, die bisher in § 57 Abs. 2 Satz 1 enthalten war, wird gestrichen, da ihr keine eingrenzende Funktion zukommt. Die Norm soll verständlicher gestaltet werden, eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Ebenso wie in § 9 c Abs. 3 Satz 1 ist eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts der betroffenen Person erforderlich. Nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten kann die Auskunft auch hier verweigert werden. Hierbei gelten dieselben Grundsätze wie zu § 9 c Abs. 3 Satz 2.

Satz 3 gibt den betroffenen Personen das Recht, die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang zu verlangen. Soweit in Satz 3 nunmehr die „unverzögliche“ Berichtigung der Daten verlangt werden kann, folgt dies aus Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung. Die Berichtigung der Daten ist ohne schuldhaftes Zögern vorzunehmen. Ein schuldhaftes Zögern liegt nicht vor, wenn der Berichtigungsanspruch streitig ist und zur Klärung ein Gericht angerufen wurde.

Satz 4 entspricht § 9c Abs. 3 Satz 4.

Satz 5 bleibt unverändert. Die Regelung stellt eine nach Artikel 85 der Datenschutz-Grundverordnung zulässige Abweichung, insbesondere zu den in der Datenschutz-Grundverordnung geregelten Informationspflichten und Auskunftsrechten, dar.

Die Änderungen in Absatz 3 entsprechen der Regelung in § 9c Abs. 2.

## **Zu Nummer 9**

In § 59 Abs. 1 wird wie bisher die Aufsicht über die Datenverarbeitung durch Anbieter von Telemedien geregelt.

In Satz 1 wird der bisher enthaltene Verweis auf das Telemediengesetz gestrichen und durch einen Verweis auf die „allgemeinen Datenschutzbestimmungen“ ersetzt. Anstelle von „Kontrollbehörden“ wird künftig der Begriff der „Aufsichtsbehörden“ verwendet. Damit wird klargestellt, dass hiermit alle gemäß Artikel 51 der Datenschutz-Grundverordnung eingerichteten Stellen gemeint sind.

In Satz 2 wird nun einheitlich festgelegt, dass die beim Rundfunk für den Datenschutz im journalistischen Bereich zuständigen Stellen für ihren Bereich auch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote bei Telemedien überwachen. Damit wird im Sinne eines konvergenten Ansatzes sichergestellt, dass die aufgrund von § 9 c Abs. 4 erlassenen landesrechtlichen Regelungen zur Datenschutzaufsicht auch für den Bereich der journalistisch-redaktionell-gestalteten Telemedien fortwirken.

Mit Satz 3 wird an der bisher geltenden Ausnahme für Unternehmen sowie Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse festgehalten. Eine Datenschutzaufsicht im journalistischen Bereich erfolgt hier nicht, soweit die genannten Unternehmen dem bewährten System der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats unterliegen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Aufsichtsregeln.

In Absatz 3 Satz 1 wird klargestellt, dass diejenigen Bestimmungen gemeint sind, auf die sich die Aufsicht gemäß Absatz 2 erstreckt. Weil dort der Datenschutz bereits ausgenommen ist, kann die bislang ausdrückliche Nennung der Datenschutzbestimmungen entfallen.

## **II.**

### **Begründung zu Artikel 2**

#### **Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages**

Die Landesrundfunkanstalten verarbeiten zum Zwecke des Beitragseinzugs Daten der Beitragsschuldner. Hierbei handelt es sich nicht um eine Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken im Sinne des Artikels 85 der Datenschutz-Grundverordnung. Indes sieht bereits die Datenschutz-Grundverordnung selbst weitere Einschränkungen vor, wenn sich die Datenverarbeitung für den Verantwortlichen als rechtliche Verpflichtung darstellt (Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c) oder durch Rechtsvorschriften ausdrücklich geregelt ist (Artikel 14 Abs. 5 Buchst. c). Ebenso können die Mitgliedsstaaten Beschränkungen vornehmen, wenn dies zum Schutz wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses, insbesondere eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses, etwa im Abgabebereich erforderlich ist (Artikel 23 Abs. 1 Buchst. e). Die Datenverarbeitung zum Zwecke des Beitragseinzugs stellt ein solches wichtiges Ziel des allgemeinen öffentlichen Interesses dar, denn sie dient dazu, die verfassungsrechtlich garantierte, funktionsgerechte Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sicherzustellen (vgl. § 1).

Im Ergebnis kann an den bislang geltenden Regelungen im Wesentlichen festgehalten werden. Für die Beitragsschuldner bestehen auch weiterhin nur die im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag geregelten Informations- und Auskunftsansprüche. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen.

## **Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werden den Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

### **Zu Nummer 2**

In § 11 Abs. 1 werden die Begriffe „Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung“ an die Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung angepasst. Anstelle auf die Vorschriften für die Datenverarbeitung im Auftrag wird auf die zur Auftragsverarbeitung geltenden Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung verwiesen (Artikel 28 f.).

Die Regelung des Absatzes 2 Satz 2, 1. Halbsatz kann auf Artikel 39 Abs. 1 Buchst. d und e der Datenschutz-Grundverordnung gestützt werden.

In Satz 3 soll künftig nicht mehr auf die Vorschriften für den behördlichen Datenschutzbeauftragten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, sondern nach der Datenschutz-Grundverordnung verwiesen werden, dies sind die Artikel 37 bis 39.

In Absatz 3 wird die bisher ermöglichte Ermessensentscheidung im Hinblick auf Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c) der Datenschutz-Grundverordnung durch eine rechtliche Verpflichtung ersetzt. In der Folge finden auch die nach Artikel 14 der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Informationspflichten keine Anwendung (Artikel 14 Abs. 5 Buchst. c).

Auch in Absatz 4 Satz 1 wird eine rechtliche Verpflichtung für die rechtmäßige Verarbeitung geschaffen. In der Folge finden auch hier die nach Artikel 14 der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Informationspflichten keine Anwendung (Artikel 14 Abs. 5 Buchst. c). Darüber hinaus werden die Begriffe „erheben, verarbeiten oder nutzen“ durch „verarbeitet“ sowie „Betroffener“ durch „betroffene Person“ ersetzt, um den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag an die Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung (Artikel 4 Nr. 1 und 2) anzupassen.

Auch in Absatz 5 wird eine rechtliche Verpflichtung für die rechtmäßige Verarbeitung geschaffen.

In Absatz 6 erfolgen Anpassungen an die Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung (Artikel 4 Nr. 2). Die Formulierung „wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden“ wird durch „wenn feststeht, dass sie nicht mehr zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind“ ersetzt. Damit wird eine Kongruenz der Lösungsverpflichtung mit der rechtmäßigen Erhebung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung geschaffen. Jeder Beitragsschuldner erhält auch weiterhin eine Anmeldebestätigung mit den für die Beitragserhebung erforderlichen Daten.



Der in Absatz 7 geregelte Umfang der Auskunftspflicht bleibt auf die Mitteilung der datenübermittelnden Stelle beschränkt. Die Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages stellen eine taugliche Beschränkung nach Artikel 23 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung dar. Der notwendige Interessensausgleich mit Blick auf die betroffenen Rechtspositionen war vom Landesgesetzgeber bereits nach der bislang geltenden Rechtslage vorzunehmen. Diese Abwägungsentscheidung wurde unter dem Eindruck der Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung erneut durchgeführt. Die umfangreichen Auskunftspflichten der Datenschutz-Grundverordnung sind bei über 44 Millionen Beitragskonten in besonderem Maß geeignet, das Ziel der Datenverarbeitung zu gefährden. Die verarbeiteten Daten dienen dazu, die funktionsgerechte Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu sichern. Der zur Erfüllung der Auskunftersuchen notwendige Verwaltungs- und Kostenaufwand würde diese Zwecksetzung konterkarieren und steht außer Verhältnis zum Schutz der Interessen der betroffenen Personen. Dies gilt umso mehr, als dass umfangreiche Informationen zu Art, Umfang und Herkunft der Daten sowie zur Dauer ihrer Verarbeitung bereits aus der gesetzlichen Grundlage ersichtlich sind und jeder Beitragsschuldner nach Absatz 6 eine Anmeldebestätigung mit den für die Beitragserhebung erforderlichen Daten erhält. Mit der expliziten Nennung abgabenrechtlicher Massenverfahren als Archetypus „sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses“ verfolgte der Unionsgesetzgeber erkennbar das gleiche Regelungsziel.

Die Beschränkung genügt im Übrigen auch den Vorgaben des Artikels 23 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung. Danach müssen die beschränkten Möglichkeiten der betroffenen Person, die ordnungsgemäße Verarbeitung der eigenen Daten durch Auskunftersuchen zu kontrollieren, durch entsprechende Vorgaben in der gesetzlichen Beschränkung ausgeglichen werden. Es muss dabei insgesamt hinreichend deutlich werden, auf welche Datenverarbeitungsvorgänge sich die Beschränkung bezieht (Artikel 23 Abs. 2 Buchst. a, b und e). Hierzu sind die Zwecke der Verarbeitung, die verarbeiteten Daten selbst sowie der Verantwortliche zu benennen. Dies wird durch die Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages sichergestellt. Der nach Artikel 23 Abs. 2 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung darzustellende Umfang der Beschränkung ergibt sich aus Absatz 7 selbst. Dieser bezieht sich ausdrücklich auf ein „datenschutzrechtliches Auskunftersuchen“. Nach Artikel 23 Abs. 2 Buchst. d, f und g der Datenschutz-Grundverordnung sind im Lichte der Risiken für die betroffenen Personen Schutzvorkehrungen gegen eine rechtswidrige Weiterverarbeitung zu treffen. Insbesondere Absatz 3, 4, 6 und 9 enthalten umfangreiche Vorgaben zum Umgang mit den erlangten Daten, einschließlich gesetzlich vorgegebener Löschfristen für nichtgeprüfte Datensätze. Weiterhin wird die rechtmäßige Datenverarbeitung durch die verpflichtende Bestellung eines Datenschutzbeauftragten abgesichert (Absatz 2). Von der Unterrichtung der betroffenen Personen über die Beschränkung ihrer Rechte nach Artikel 23 Abs. 2 Buchst. h der Datenschutz-Grundverordnung wird abgesehen, da diese dem Zweck der Beschränkung, genauso wie der Auskunftsanspruch selbst, abträglich wäre.

### **III.**

#### **Begründung zu Artikel 3 Änderung des ZDF-Staatsvertrages**

Die bisherigen §§ 16 und 17 entfallen. Der Verweis im bisherigen § 16 auf das Landesgesetz zum Schutze des Bürgers bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

des Landes Rheinland-Pfalz entfällt im Hinblick auf die direkte Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung sowie der vorrangigen Sonderregelungen des Rundfunkstaatsvertrages. Der Regelungsgehalt des bisherigen § 17 ist im neuen § 9 c des Rundfunkstaatsvertrages aufgegangen. Die neugefassten §§ 16 bis 18 enthalten nun umfassende Regelungen zum Rundfunkdatenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde nach Artikel 51 der Datenschutz-Grundverordnung sowie in § 16 Abs. 4 zum internen Datenschutzbeauftragten des ZDF.

## **Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werden- den Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

### **Zu Nummer 2**

In § 16 wird der Begriff des „Rundfunkdatenschutzbeauftragten“ eingeführt und in der Überschrift verwendet, um klarzustellen, dass der Rundfunkdatenschutzbeauftragte eine eigene Aufsichtsbehörde bildet, die von einem möglichen internen Datenschutzbeauftragten nach Artikel 37 der Datenschutz-Grundverordnung zu unterscheiden ist.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass der Rundfunkdatenschutzbeauftragte beim ZDF Auf- sichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Datenschutz-Grundverordnung ist. Nach Artikel 51 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung sieht jeder Mitgliedstaat vor, dass eine oder mehrere unabhängige Behörden für die Überwachung der Anwen- dung der Verordnung zuständig sind, damit die Grundrechte und Grundfreiheiten na- türlicher Personen bei der Datenverarbeitung geschützt werden und der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union erleichtert wird. Der europäische Gesetzge- ber eröffnet den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit, mehrere Aufsichtsbe- hörden zu schaffen. Die Offenheit der unionsrechtlichen Regelung ermöglicht dadurch zum einen die Abbildung föderaler Strukturen aber zum anderen auch die Berücksichtigung anderer Autonomiebereiche, wie etwa im Rundfunk.

Anstelle des bisher verwandten Begriffs der „Bestellung“ wird der Begriff der „Ernen- nung“ im Einklang mit Artikel 53 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung gewählt.

In Satz 2 wird das Verfahren der Ernennung im Einklang mit Artikel 53 Abs. 1 vierter Spiegelstrich der Datenschutz-Grundverordnung sowie die Dauer der Ernennung nä- her bestimmt. Betraut mit der Ernennung wird der Fernsehrat als unabhängige Stelle. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Mitglieder von Fernsehrat und Verwaltungsrat sind dabei gemäß § 19 a Sachwalter der Interessen der Allgemeinheit und an Weisungen nicht gebunden. Durch die Ernennung in einem transparenten Verfahren durch eine unabhängige Stelle wird einerseits der Unab- hängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten und andererseits dem Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks Rechnung getragen. Die Amtszeit von vier Jahren entspricht der Amtszeit des Fernsehrates nach § 21 Abs. 6 Satz 1 und auch Arti- kel 54 Abs. 1 Buchst. d der Datenschutz-Grundverordnung.

Satz 3 setzt den Auftrag in Artikel 54 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverord- nung um, indem die möglichen Wiederernennungen auf drei weitere Perioden be- grenzt werden. Durch die Möglichkeit der dreimaligen Wiederernennung wird die At- traktivität des Amtes erhöht, mit dem Ziel, besonders qualifizierte, erfahrene und

sachkundige Bewerber für das Amt zu erhalten. Mit einer dann möglichen Amtszeit von insgesamt 16 Jahren wird die Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten gestärkt. Die Kontinuität bei der Führung des Amtes wird gewährleistet.

Satz 4 regelt die gemäß Artikel 53 Abs. 2, 54 Abs. 1 Buchst. b der Datenschutz-Grundverordnung von den Mitgliedstaaten näher zu bestimmenden persönlichen Voraussetzungen des Rundfunkdatenschutzbeauftragten. Dieser muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation verfügen. Diese unbestimmten Rechtsbegriffe werden dahingehend konkretisiert, dass die Qualifikation durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie über Erfahrung und Sachkunde, insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten, nachgewiesen wird. Der Fernsehrat soll aus einer Vielzahl von Bewerbern auswählen können. Es bedarf daher weder des Nachweises eines abgeschlossenen Universitätsstudiums noch einer Mindestdauer der beruflichen Erfahrung. Auf weitergehende Voraussetzungen wird verzichtet, um der grundgesetzlich geschützten Autonomie des ZDF Rechnung zu tragen und um das Finden eines geeigneten Kandidaten nicht erheblich zu erschweren.

Satz 5 regelt, dass die Wahrnehmung von anderen Aufgaben innerhalb des ZDF und seiner Beteiligungs- und Hilfsunternehmen für den Rundfunkdatenschutzbeauftragten unzulässig ist. Dies dient der Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten; eine mögliche Einflussnahme auf Entscheidungen des Rundfunkdatenschutzbeauftragten über die Wahrnehmung einer anderen Aufgabe soll im Vorhinein vermieden werden.

Nach Satz 6 können sonstige Aufgaben, sofern sie mit dem Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten vereinbar sind und seine Unabhängigkeit nicht gefährden, hingegen übernommen werden. Die Vorschrift orientiert sich damit an den Vorgaben des Artikels 52 Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung. Welche Tätigkeiten mit dem Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten vereinbar sind, bedarf der Prüfung im Einzelfall.

In Absatz 2 werden die gemäß Artikel 53 Abs. 3, 54 Abs. 1 Buchst. f der Datenschutz-Grundverordnung erforderlichen Regelungen für die Beendigung des Amtes normiert.

In Satz 1 werden mit Ablauf der Amtszeit, Rücktritt vom Amt oder Erreichung des gesetzlichen Renteneintrittsalters die ordentlichen Beendigungsgründe bestimmt.

Satz 2 legt fest, dass tarifvertragliche Regelungen unberührt bleiben.

Satz 3 regelt als außerordentlichen Amtsbeendigungsgrund die Amtsenthebung, sei es wegen einer schweren Verfehlung oder wegen des Entfallens der Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben. Die Regelung ergibt sich aus Artikel 53 Abs. 4 der Datenschutz-Grundverordnung. Eine Amtsenthebung ist nur ausnahmsweise und bei einem schweren, in der Person des Rundfunkdatenschutzbeauftragten liegenden Defizit zu rechtfertigen. Die materiellen Voraussetzungen ergeben sich aus der Datenschutz-Grundverordnung.

In Satz 4 und 5 wird das Verfahren der Amtsenthebung normiert. Erforderlich ist ein Beschluss des Fernsehrates auf Vorschlag des Verwaltungsrates nach Anhörung

des Rundfunkdatenschutzbeauftragten. Auf diese Weise kann der Fernsehrat in einer Sitzung den vorherigen Rundfunkdatenschutzbeauftragten abberufen und einen neuen bestellen. Die Regelung stellt sicher, dass kein Zeitraum entsteht, in der kein Rundfunkdatenschutzbeauftragter bestellt ist.

Nach Absatz 3 hat der Fernsehrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates Regelungen zur weitergehenden Konkretisierung der Ausgestaltung des Amtes des Rundfunkdatenschutzbeauftragten in einer Satzung zu erlassen. Um auch die Datenschutzaufsicht staatsfern im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes auszugestalten, ist der Rundfunkdatenschutzbeauftragte kein Beamter auf Zeit, sondern steht - wie bisher der Datenschutzbeauftragte - zum ZDF in einem Anstellungsverhältnis. Durch die Übertragung der öffentlichen Aufgabe der Datenschutzaufsicht ist er jedoch Amtsträger gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c des Strafgesetzbuches. Um seine Unabhängigkeit nicht durch die Notwendigkeit von Verhandlungen über das Anstellungsverhältnis zu gefährden, sollen allgemeine Regelungen, insbesondere die Vergütung, durch eine Satzung geregelt werden.

Absatz 4 enthält Vorgaben über die Benennung eines Datenschutzbeauftragten im Anwendungsbereich des Artikels 37 der Datenschutz-Grundverordnung. Er ist nur für den nicht-journalistischen Bereich zuständig, da Artikel 37 für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken durch die Regelungen in §§ 9 c, 57 des Rundfunkstaatsvertrages ausgeschlossen ist. Die Aufgabenbefugnisse des Datenschutzbeauftragten ergeben sich unmittelbar aus Artikel 38 ff. der Datenschutz-Grundverordnung. Die Benennung erfolgt durch den Intendanten, dessen Entscheidung der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf.

§ 17 enthält Regelungen, die die Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten sicherstellen.

In Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass das in Artikel 52 Abs. 1 und 2 der Datenschutz-Grundverordnung festgeschriebene Prinzip der völligen Unabhängigkeit, trotz der organisatorischen Einbindung in die Strukturen des ZDF, auch für den Rundfunkdatenschutzbeauftragten gilt. Durch die Nichtverwendung des Wortes „völlig“ ist keine materielle Einschränkung verbunden. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist nur dem Gesetz unterworfen.

Satz 2 bestimmt, dass eine Rechts- oder Fachaufsicht über den Rundfunkdatenschutzbeauftragten nicht besteht.

Nach Satz 3 untersteht der Rundfunkdatenschutzbeauftragte grundsätzlich einer Dienstaufsicht, allerdings nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung des Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird. Ausgeübt wird die Dienstaufsicht durch den Verwaltungsrat.

Nach Absatz 2 Satz 1 befindet sich die Dienststelle des Rundfunkdatenschutzbeauftragten bei der Geschäftsstelle von Fernsehrat und Verwaltungsrat.

Mit Satz 2 wird die Verpflichtung nach Artikel 52 Abs. 4 der Datenschutz-Grundverordnung erfüllt, dass jede Aufsichtsbehörde mit den personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, Räumlichkeiten und Infrastrukturen ausgestattet wird, die sie benötigt, um ihre Aufgaben und Befugnisse effektiv wahrnehmen zu können.

In Satz 3 und 4 werden die Vorgaben des Artikels 52 Abs. 6 der Datenschutz-Grundverordnung umgesetzt. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte kann mit den ihm haushaltsrechtlich zugewiesenen Mitteln unabhängig verfahren. Satz 4 sichert dabei die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde gegenüber einer Finanzkontrolle, an die der Rundfunkdatenschutzbeauftragte grundsätzlich gebunden bleibt. Die Finanzkontrolle soll durch den Verwaltungsrat erfolgen, damit die Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten gewährleistet bleibt.

Absatz 3 Satz 1 dient der Umsetzung des Artikels 52 Abs. 5 der Datenschutz-Grundverordnung und stellt die Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten auch in Personalfragen sicher. Er wählt sein eigenes Personal aus, welches ihm gemäß Satz 2 allein untersteht.

§ 18 bestimmt die Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt die Zuständigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten. Am bestehenden System der einheitlichen Aufsicht für die Datenverarbeitung zu journalistischen und nicht-journalistischen Zwecken im ZDF wird auch nach der Schaffung des Amtes des Rundfunkdatenschutzbeauftragten festgehalten, wengleich auch eine gespaltene Aufsicht europarechtlich grundsätzlich möglich gewesen wäre. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz sowohl bei der gesamten Tätigkeit des ZDF als auch seiner Beteiligungsunternehmen entsprechend des § 16 c Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages. Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16 c Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages sind Unternehmen des Privatrechts, an denen das ZDF unmittelbar, mittelbar, auch zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Mehrheit beteiligt ist. Entsprechende Regelungen in den Gesellschaftsverträgen oder Satzungen bedarf es für die Zuständigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten hingegen nicht. Für den Fall der gleichzeitigen Zuständigkeit mehrerer Rundfunkdatenschutzbeauftragter soll sich die Wahrnehmung der Prüfkompetenz bei Beteiligungsgesellschaften nach der bisherigen Praxis des Arbeitskreises der Rundfunkdatenschutzbeauftragten richten. Im Grundsatz soll die Federführung beim Sitzland liegen, bei einer gleichzeitigen Pflicht zur Zusammenarbeit beziehungsweise Beteiligung der ebenfalls betroffenen Aufsichtsbehörden. Einzelfragen sollen im Arbeitskreis der Rundfunkdatenschutzbeauftragten Klärung finden.

Nach Satz 2 hat der Rundfunkdatenschutzbeauftragte die Aufgaben und Befugnisse entsprechend der Artikel 57 und 58 Abs. 1 bis 5 der Datenschutz-Grundverordnung. Durch die Formulierung „entsprechend“ soll in der Rechtsanwendung im Einzelfall eine sach- und interessengerechte Anwendung der Regeln unter Berücksichtigung der nach Artikel 85 der Datenschutz-Grundverordnung in einen Ausgleich zu bringenden Rechtsgüter und Interessen sichergestellt werden. Insbesondere die Erfordernisse der nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes geschützten Rundfunkfreiheit sind zu beachten. Bei der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken beschränken sich die Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten auf die Überwachung der nach §§ 9 c, 57 des Rundfunkstaatsvertrages geltenden Verpflichtungen.

Nach Satz 3 hat der Rundfunkdatenschutzbeauftragte, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, bei der Zusammenarbeit mit anderen Auf-

sichtsbehörden, zu der er nach Artikel 57 Abs. 1 Buchst. g, Artikel 60 ff. der Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet ist, den Informantenschutz zu wahren.

Satz 4 regelt, dass der Rundfunkdatenschutzbeauftragte keine Geldbuße gegen das ZDF verhängen kann. Damit wird vom Gestaltungsspielraum des Artikels 83 Abs. 7 der Datenschutz-Grundverordnung Gebrauch gemacht. Das Spektrum der Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten wird dahingehend eingeschränkt, dass die Befugnis nach Artikel 58 Abs. 2 Buchst. i der Datenschutz-Grundverordnung dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten nicht zukommt. Ein Bedürfnis für diese Sanktionsmöglichkeit besteht nicht, da Verstöße auch im Übrigen wirksam und effektiv sanktioniert werden können. Gegenüber Beteiligungsunternehmen können Bußgelder verhängt werden, soweit diese als Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit am Wettbewerb teilnehmen.

Absatz 2 Satz 1 und 2 beruht auf dem bisherigen § 18 Abs. 5 Satz 1 und 2 sowie auf Artikel 58 Abs. 2 Buchst. b der Datenschutz-Grundverordnung und regelt die Beanstandung bei stattgefundenen Verstößen. Die in Satz 1, 2. Halbsatz vorgesehene Aufforderung zur Stellungnahme ist in der Datenschutz-Grundverordnung nicht vorgesehen, eine Regelung wird aber durch Artikel 58 Abs. 6 der Datenschutz-Grundverordnung eröffnet.

Satz 3 dient der Verfahrensvereinfachung und der Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten. Ihm wird auch bei einer Beanstandung oder Unterrichtung ein Ermessensspielraum eingeräumt. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte kann daher von einer Beanstandung oder Unterrichtung absehen, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 18 Abs. 6. Danach soll auch weiterhin die vom Intendanten abzugebende Stellungnahme im Sinne von Satz 1 und 2 diejenigen Maßnahmen nennen, die aufgrund der Beanstandung getroffen wurden.

Nach Absatz 4 Satz 1 unterliegt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte entsprechend der bisherigen Regelung in § 18 Abs. 7 Satz 1 einer Berichtspflicht gegenüber den Organen des ZDF. Die bisher nach § 18 Abs. 7 Satz 2 vorgesehene, weitere Berichtspflicht auf Anforderung des Verwaltungsrates steht im Widerspruch zur Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten und wird deshalb gestrichen. Der Bericht ist nun nicht mehr nur dem Verwaltungsrat, sondern auch dem Fernsehrat zuzuleiten, da dieser den Rundfunkdatenschutzbeauftragten ernannt hat. Dass der Bericht dem Intendanten ebenfalls zur Verfügung gestellt wird, stellt keine Einschränkung der Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten dar. Die Erstellung eines Tätigkeitsberichts und dessen Veröffentlichung sind bereits von der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehen. Im Falle der Zuleitung erhält der Intendant nochmals eine Übersicht über die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen im ZDF. Der Bericht ist in Textform zu erstatten, da er nur so dem Verwaltungsrat und Fernsehrat zugeleitet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann. Die Einhaltung der Schriftform im Sinne von § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches bedarf es hingegen nicht.

Die in Satz 2 vorgesehene Veröffentlichung geschieht unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie des Schutzes personenbezogener Daten der Beschäftigten des ZDF, seiner Beteiligungs- und Hilfsunternehmen.

Im Hinblick auf die in Artikel 59 der Datenschutz-Grundverordnung enthaltene Berichtspflicht an das nationale Parlament bedarf es keiner speziellen Regelung im ZDF-Staatsvertrag, um eine Übermittlung an den Landtag des Sitzlandes zu ermöglichen.

In Absatz 5 erfolgen auf Grundlage des bisherigen § 18 Abs. 8 redaktionelle Anpassungen an die Datenschutz-Grundverordnung. Eine Änderung der Rechtslage ist hiermit nicht verbunden. Gemäß Artikel 57 Abs. 1 Buchst. f der Datenschutz-Grundverordnung gehört die Befassung mit Beschwerden zu den Aufgaben des Rundfunkdatenschutzbeauftragten.

In Absatz 6 wird klargestellt, dass die datenschutzrechtliche Verschwiegenheitspflicht entsprechend Artikel 54 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung, trotz der organisatorischen Einbindung in die Strukturen des ZDF, auch für den Rundfunkdatenschutzbeauftragten gilt.

#### **IV.**

##### **Begründung zu Artikel 4**

##### **Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages (Deutschlandradio-Staatsvertrag)**

In den Nummern 1 und 3 erfolgen Anpassungen aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung entsprechend den Neuregelungen im ZDF-Staatsvertrag. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Die in Nummer 2 vorgenommene Neufassung des § 19 Abs. 4 dient der Korrektur eines fehlerhaften Änderungsbefehls im 20. Rundfunkänderungsstaatsvertrag. Aufgrund des unterschiedlichen Umgangs hiermit in den einzelnen Umsetzungs- und Zustimmungsgesetzen der Länder, ist eine vollständige Neufassung des Absatzes 4 notwendig.

#### **V.**

##### **Begründung zu Artikel 5**

##### **Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

Artikel 5 enthält die Bestimmungen zur Kündigung, über das Inkrafttreten und zur Neubekanntmachung des Staatsvertrags.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die in den vorstehenden Artikeln 1 bis 4 geänderten Staatsverträge nach den dort jeweils geltenden Kündigungsbestimmungen gekündigt werden können. Der Rundfunkstaatsvertrag, der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, der ZDF-Staatsvertrag und der Deutschlandradio-Staatsvertrag behalten durch diesen Staatsvertrag weiterhin ihre Selbstständigkeit. Deshalb ist in Artikel 5 dieses Staatsvertrages eine gesonderte Kündigung der Staatsverträge nicht vorgesehen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt das Inkrafttreten der Artikel 1 bis 4 dieses Staatsvertrages zum 25. Mai 2018. Satz 2 ordnet an, dass dieser Staatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 24. Mai 2018 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind. Rundfunkstaatsvertrag, Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, ZDF-Staatsvertrag und Deutschlandradio-Staatsvertrag behalten dann in den bisherigen Fassungen ihre Gültigkeit.

Absatz 3 bestimmt, dass die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden den Ländern durch die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz mitgeteilt wird.

Absatz 4 gewährt den Staatsvertragsländern die Möglichkeit, die durch diesen Staatsvertrag geänderten Staatsverträge nach Artikeln 1 bis 4 in den nunmehr gültigen Fassungen bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.